

Zeitschrift: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schaffhausen
Band: 76 (1999)

Artikel: Katholische Minderheiten und konfessionelle Minderheitenpolitik im Kanton Schaffhausen im 19. Jahrhundert : echte Toleranz oder Duldung wider Willen?
Autor: Späth-Walter, Markus
Kapitel: Die katholische Pfarrei Ramsen und die Schaffhauser Kirchenpolitik im 19. Jahrhundert : Sonderfall oder Modell?
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-841631>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die katholische Pfarrei Ramsen und die Schaffhauser Kirchenpolitik im 19. Jahrhundert: Sonderfall oder Modell?

Nach Abschluss der Reformation wurde in Schaffhausen allein die reformierte Religion anerkannt; die reformierte Kirche war die offizielle Staatskirche. Von diesem strikte befolgten Grundsatz gab es allerdings in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, lange bevor den Katholiken in der Stadt Schaffhausen die Errichtung einer eigenen Pfarrei zugestanden wurde (1836), eine gewichtige Ausnahme: die konfessionell gemischte Gemeinde Ramsen.

Bis 1770 hatte Ramsen unter der geteilten Herrschaft von Österreich und Zürich gestanden, 1770 vereinigte Zürich alle wichtigen Herrschaftsrechte in seiner Hand. Erst in der Helvetik (1798/1803) wurde Ramsen dem Kanton Schaffhausen angegliedert; die Schaffhauser Regierung wurde damit erstmals direkt und konkret mit dem Problem konfrontiert, eine Konfessionspolitik im und für den eigenen Kanton gestalten zu müssen. 1882 wurde Ramsen als erste katholische Kirchgemeinde öffentlich-rechtlich anerkannt und damit zum Modell für die künftige Entwicklung der Schaffhauser Kirchenpolitik.

Zur Fragestellung

1. Wie gestaltete sich vor 1770 das Zusammenleben der beiden Konfessionsgruppen in Ramsen? Wie wurden insbesondere die reformierten Ramser durch die katholische vorderösterreichische Herrschaft behandelt?

Seit der Reformation bekannte sich die Bevölkerungsmehrheit zur reformierten Konfession; wie das katholische Österreich als Landesherr seine reformierten Ramser Untertanen behandelte, ist deshalb von besonderem Interesse, weil in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Verhältnisse unter Schaffhauser Herrschaft umgekehrt waren: Die reformierte Herrschaft sah sich hier vor das Problem gestellt, einen Modus vivendi mit der (wachsenden) katholischen Minderheit in Ramsen zu definieren. Der Vergleich mit den Verhältnissen unter der Herrschaft Österreichs wird dazu beitragen, die Schaffhauser Konfessionspolitik in Ramsen besser einordnen und beurteilen zu können.

2. Wie wirkte sich die Übernahme Ramsens durch das reformierte Schaffhausen

für die bisher religiös unterdrückte reformierte Dorfmehrheit aus? Und wie für die katholische Minderheit?

In Ramsen ging es darum, das Problem einer bisher «unterdrückten» reformierten Mehrheit zu lösen. Es ist zu untersuchen, ob dies auf Kosten der bisherigen katholischen Bevölkerung geschah oder ob Lösungen entwickelt werden konnten, die beiden Konfessionen gerecht wurden.

Die Untersuchung der konfessionellen Verhältnisse in Ramsen erlaubt damit interessante Quervergleiche mit der Entwicklung, die etwas später (zwischen etwa 1830 und 1841) in der Stadt Schaffhausen zur tolerierten Errichtung einer katholischen Pfarrei führte – unter umgekehrten Vorzeichen: In Schaffhausen galt es die religiösen Bedürfnisse der wachsenden katholischen Minderheit zu befriedigen. (Mit dieser Frage wird sich das zweite Hauptkapitel dieser Arbeit auseinandersetzen).

3. Wie gestaltete sich das praktische Zusammenleben von Katholiken und Reformierten in Ramsen?

Das «Fallbeispiel Ramsen» erlaubt uns, das praktische Zusammenleben von Katholiken und Reformierten in einem überschaubaren Dorf unter die Lupe zu nehmen. Gleichzeitig kann auch untersucht werden, wie die jeweilige Herrschaft auf auftretende Konflikte reagierte.

4. Wie veränderte sich das Verhältnis zwischen Kirche und Staat im Verlauf des 19. Jahrhunderts? Wie wirkte sich dies auf die katholische Kirchgemeinde Ramsen aus?

Die katholische Kirchgemeinde Ramsen ist seit 1882 öffentlich-rechtlich anerkannt. Voraussetzung dafür waren wichtige Änderungen im Verhältnis von Kirche und Staat, die schrittweise im Laufe des 19. Jahrhunderts eingeführt wurden. Diese Entwicklung zu kennen ist wichtig, um zu verstehen, weshalb Ramsen als einzige katholische Kirchgemeinde (und bis 1890 strenggenommen als einzige Pfarrei überhaupt) den Rechtsstatus einer öffentlichen kirchlichen Korporation besass, während die reformierten Kirchgemeinden im eigentlichen Sinne erst 1914 und alle andern katholischen Pfarreien erst in den 1960er-Jahren die öffentlich-rechtliche Anerkennung erwarben.

Wie es zum Sonderfall und Modell Ramsen kam, soll im folgenden in vier Schritten dargelegt werden: Der erste Abschnitt ist den konfessionellen Verhältnissen vor 1770 (endgültiger Loskauf von Österreich) gewidmet; im zweiten wird die Entwicklung in Ramsen unter Zürcher und Schaffhauser Herrschaft im Zentrum stehen. In einem längeren rechtshistorischen Exkurs wird drittens die Entwicklung des Verhältnisses zwischen Staat und (reformierter) Kirche im 19. Jahrhundert nachgezeichnet. Abschliessend wird die Entwicklung der katholischen Pfarrei Ramsen zur einzigen öffentlich-rechtlich anerkannten katholischen Kirchgemeinde dargestellt.

Vorgeschichte: Österreichs ungeliebte reformierte Ramser Untertanen

Seit 1465 waren die österreichischen Habsburger die Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit in Ramsen. Die niedere Gerichtsbarkeit übten dagegen die Herren von Klingenberg aus. Kirchlich war das stattliche Ramsen schon im 13. Jahrhundert im Rahmen des Bistums Konstanz Hauptort eines ausgedehnten Dekanats.²

Von den Klingenbergern erwarb die Stadt Stein am Rhein 1539 die niedere Gerichtsbarkeit und weitere damit verbundene Rechtstitel in Ramsen. Stein am Rhein war damals keine reichsunmittelbare Stadt mehr, sondern hatte seine relative Unabhängigkeit bereits im 15. Jahrhundert an die eidgenössische Reichsstadt Zürich abgetreten. Ramsen gehörte somit indirekt seit 1539 zum erweiterten Herrschaftsgebiet Zürichs.³

Die Aufteilung der Herrschaftsrechte zwischen Österreich und Zürich zeitigte langfristige Konsequenzen für die konfessionelle Situation in Ramsen: In Stein am Rhein hatte sich die Reformation nach Zürcher Vorbild schon 1525 durchgesetzt. Auch in Ramsen scheint sich zumindest ein Teil der Bevölkerung früh dem neuen Glauben zugewendet zu haben.

Als neuer Niedergerichtsherr bemühte sich die Steiner Obrigkeit in den Jahren 1540–1543 auch in Ramsen mit Nachdruck um die Reformation; ein erster Versuch, den katholischen Pfarrer handstreichartig durch einen reformierten zu ersetzen (Januar 1540), scheiterte am Protest Österreichs und am Entscheid Zürichs, den katholischen Geistlichen im Amt zu belassen.⁴

2 Die nachfolgende Darstellung der konfessionellen Geschichte Ramsens zwischen der Reformation und dem frühen 19. Jahrhundert stützt sich auf die Ausführungen von Eugen Isele, *Die Säkularisation des Bistums Konstanz und die Reorganisation des Bistums Basel dargestellt mit besonderer Berücksichtigung der Entstehung und Rechtsnatur des Diözesanfonds*, Basel 1933, S. 401–403; Eugen Isele, *Die Wiedereinführung des katholischen Kultus in Schaffhausen*, in: *Schweizerische Kirchen-Zeitung*, 14. Januar 1937; Ulrich Lampert, *Kirche und Staat in der Schweiz*, Band 2, Freiburg 1938, S. 39–42; Memorial betreffend die Einverleibung der katholischen Bevölkerung in das Bistum Basel und die Ausrichtung von Stiftungsrechnissen aus dem Diözesanfonds, Schaffhausen 1939, S. 7–9; Josef Ebner, *Die Entwicklung der Diaspora im Kanton Schaffhausen*, in: *Festschrift zum hundertjährigen Bestehen der katholischen Genossenschaft Schaffhausen 1841–1941*, Schaffhausen 1941, S. 237–239; Albert Hug, *Bilder aus der politischen Geschichte Ramsens*, Thayngen 1961; Albert Hug, *Ein Abriss aus der Geschichte*, in: *Neujahrsblatt der Naturforschenden Gesellschaft Schaffhausen* 22, 1970, S. 18–23; Gregor Schweri, *Ramser Geschlechter*, in: *Neujahrsblatt der Naturforschenden Gesellschaft Schaffhausen* 22, 1970, S. 23–26; Gregor Schweri, *Wie Ramsen im Jahre 1770 zur Eidgenossenschaft kam*, in: *Schaffhauser Beiträge zur Geschichte* 48, 1971, S. 283, mit weiteren Literaturangaben; Gregor Schweri, *Die Herrschaft Ramsen im 16. und 17. Jahrhundert (1539–1659)*, Schaffhausen 1974; *Ramsen, Heimatbuch*, herausgegeben zur 1150-Jahr-Feier der Gemeinde Ramsen, Ramsen 1996, S. 31–44, S. 102–105.

3 Karl Schib, *Geschichte der Stadt und Landschaft Schaffhausen*, Schaffhausen 1972, S. 274f.

4 Hug, 1961 (wie Anm. 2), S. 12–14.

1543 war ein zweiter Versuch Steins – diesmal in Absprache mit Zürich – erfolgreich: Den Tod des umstrittenen katholischen Amtsinhabers benutzten die Reformierten, um Altar und Bilder aus der katholischen Kirche zu entfernen und die wertvollen Messutensilien nach Stein zu transportieren; in Ramsen wurde ein reformierter Pfarrer eingesetzt.⁵ Der resultierende Rechtsstreit zwischen Stein am Rhein/Zürich und Österreich beschäftigte während Jahren die Tagsatzung, ohne dass ein Entscheid zustande gekommen wäre.⁶

Bereits um 1560 ist aber wieder ein katholischer Pfarrer in Ramsen nachgewiesen, obschon sich schon damals die Mehrheit der Ramser Bevölkerung zur reformierten Konfession bekannte. Versuche des Steiner Rates, zugunsten der Reformierten in Ramsen eine Seelsorge im Dorfe einzurichten, scheiterten am Widerstand Österreichs und am Veto Zürichs, das Komplikationen fürchtete und die Position Österreichs schützte; so waren die reformierten Ramser Familien gezwungen, evangelische Gottesdienste in Stein am Rhein oder in Buch zu besuchen.⁷

Die Mehrheit als bedrängte «Minderheit»

Österreich verweigerte im Fall Ramsens dem Eigentümer der niederen Gerichtsbarkeit konsequent das Bestimmungsrecht über die Religionszugehörigkeit seiner Untertanen und berief sich auf die Landeshoheit, die dem Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit zustehe; Ramsen erfuhr damit eine andere Behandlung als etwa der Reiat, Thayngen, Dörflingen oder Buch: In diesen an sich vergleichbaren Fällen war die Einführung der Reformation ohne ernsthaften Widerstand des österreichischen Landesherrn über die Bühne gegangen. Gregor Schweri ist in seiner detaillierten Untersuchung der Ramser Herrschaftsverhältnisse im 16. und 17. Jahrhundert den komplexen Hintergründen nachgegangen und vermag überzeugend zu zeigen, dass nicht rechtliche Unterschiede, sondern politische und diplomatische Verwicklungen und Rücksichtnahmen ausschlaggebend waren.⁸ Die konsequente Verteidigung der katholischen Religion in Ramsen dürfte aber auch damit zusammenhängen, dass zur Pfarrei Ramsen die beiden Ortschaften Arlen und Rielasingen gehörten und Österreich dafür sorgen wollte, dass nicht auch diese in den Sog der Reformation gerieten.

Der österreichische Widerstand konnte aber nicht verhindern, dass eine starke Mehrheit in Ramsen sich zur reformierten Konfession bekannte, wenn wir den spärlichen Zahlenangaben aus dem 17. Jahrhundert vertrauen können. Um 1635 sollen 27 reformierte Familien in Ramsen mit deutlich über 100 Personen (davon 73 Kinder) gezählt worden sein. 24 Jahre später (1659) standen 223 reformierte

5 Hug, 1970 (wie Anm. 2), S. 18.

6 Hug, 1961 (wie Anm. 2), S. 14–17.

7 Hug, 1961 (wie Anm. 2), S. 18f.

8 Schweri, 1974 (wie Anm. 2), S. 37–62.

Einwohner insgesamt 10 katholischen Familien mit 28 (wahrscheinlich nur erwachsenen) Personen gegenüber (8 : 1 Mehrheit der Reformierten).⁹ Für die Zeit um 1700 zitiert Hug eine Quelle, die bei einer Einwohnerzahl von knapp 300 Personen 230 zur reformierten, 66 zur katholischen Konfession rechnet (3,5 : 1).¹⁰ All diese (vorstatistischen) Zahlen sind selbstverständlich mit Vorsicht zu interpretieren und auf dem Hintergrund ihrer Entstehung zu relativieren – die Tendenz ist aber doch so eindeutig, dass für das ganze 17. Jahrhundert zweifelsfrei von einer starken zahlenmässigen Mehrheit von Reformierten und einer recht kleinen katholischen Minderheit in Ramsen auszugehen ist.

Schwieriges Nebeneinander der Konfessionen

Den zahlreichen Konflikten und diplomatischen Verwicklungen zwischen Stein am Rhein, Zürich und der Eidgenossenschaft mit Österreich verdanken wir interessante Einblicke in das Zusammenleben der Konfessionen in Ramsen vom 17. bis ins späte 18. Jahrhundert.

1653 geriet der schwelende Streit zwischen Stein am Rhein/Zürich und Österreich erstmals in eine akute Phase; angesichts der konfessionellen Auseinandersetzungen in Ramsen eröffnete Österreich dem Steiner Rat seine Absicht, auf dem Recht des obersten Lehensherrn zu bestehen und die Herrschaft Ramsen zurückzukaufen. Unausgesprochen war damit wohl auch die Absicht verknüpft, in Ramsen die wachsende reformierte Bevölkerungsmehrheit zu rekatholisieren.

In diesem Zusammenhang untersuchte der reformierte Steiner Pfarrer Johannes Hegi 1654 im Auftrag des Zürcher Rats die konfessionelle Lage in Ramsen und berichtete darüber ausführlich:¹¹ Die ältesten reformierten Einwohner Ramsens erinnerten sich, dass seit Menschengedenken der reformierte Steiner Pfarrer jeweils vor hohen kirchlichen Festtagen die reformierten Einwohner im Haus des Steiner Vogts versammelt, «visiert» und auf den Empfang des Abendmahls in Stein am Rhein vorbereitet habe; niemals seien die Reformierten am Gottes-

9 Nach Angaben in einem Brief des Steiner Pfarrers Wiss an den Zürcher Rat, zitiert nach Hug, 1961 (wie Anm. 1), S. 19. Für die Zahlen aus dem Jahr 1659 vergleiche Hug, 1961 (wie Anm. 1), S. 37f.

10 Hug, 1961 (wie Anm. 2), S. 39. Die Gesamtbevölkerung Ramsens betrug im Jahr 1700 nach dieser Angabe 296 Personen, knapp 100 Jahre später gibt die helvetische Volkszählung von 1798 für Ramsen 452 Einwohner an, die Bevölkerung wäre somit im 18. Jahrhundert um mehr als 50% gewachsen. Eine durchschnittliche Wachstumsrate von jährlich 5‰ scheint zwar für das 18. Jahrhundert etwas hoch, aber nicht gänzlich unmöglich. Wüst hat bei seinen demographischen Studien für die «Schaffhauser Kantonsgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts» für den Zeitraum 1771–1798 ein durchschnittliches Wachstum von 3,2‰ ermittelt; unveröffentlichte Datenbank Kantonsgeschichte. Die Zahlen für das Jahr 1700 können somit als einigermassen verlässlich beurteilt werden.

11 Die Zusammenfassung folgt dem von Hug, 1961 (wie Anm. 2), S. 23–27 gekürzt wiedergegebenen Bericht von Johannes Hegi, Pfarrer zu Stein aus dem Jahr 1654.

dienstbesuch ausserhalb des Dorfes gehindert worden. Auch die evangelische Jugend sei bei anderen Gelegenheiten durch den Steiner Pfarrer unterrichtet und über ihren Glauben examiniert worden. Das von Stein am Rhein 1637 errichtete Gast- und Amtshaus zur Krone in Ramsen diene unter anderem solchen kirchlichen Zusammenkünften.

Abdankungen wurden durch den reformierten Steiner Pfarrer auf dem gemeinsamen katholischen und reformierten Friedhof gehalten. Im übrigen aber hatte sich die reformierte Mehrheit, «um der hohen Obrigkeit zu gefallen», mit den Verhältnissen arrangiert. Die Reformierten besuchten vor 1624 am Sonntag und sogar an Werktagen den katholischen Gottesdienst, allerdings «haben sie gewartet, bis der Priester auf die Kanzel gegangen und sind erst auf diesen Zeitpunkt in die Kirche gekommen, jedoch der Predigt bis zum Ende zugehört und verharret, bis der Priester wiederum die Kanzel verliess. Dann verliessen sie die Kirche und wurden nicht genötigt, der Messe beizuwohnen.» Besonders zu bedenken sei zudem, «dass, obwohl die Evangelischen etwan zu den Priestern zur Kirche gingen, die Priester sie aber nie als die Ihrigen gehalten, dass sie sich ihrer bei Todesfällen weder wenig noch viel annehmen wollten, sondern alles dem evangelischen Pfarrer zu Stein überliessen».¹²

Von wenigen Ausnahmen abgesehen, liessen die Reformierten auch ihre Kinder vom katholischen Pfarrer taufen und ihre Ehen vom Priester einsegnen. Erst als nach 1624 die katholischen Priester bei den Taufen keine reformierten Taufpaten mehr akzeptieren wollten und auch bei den Abdankungen Schwierigkeiten zu machen begannen, hätten sich die Reformierten von dieser Praxis abgewandt.

Seit Jahrzehnten wirkte zudem auch ein reformierter Lehrer in Ramsen. Dieser unterrichtete nicht nur die reformierte Dorfjugend, er hielt offenbar auch Kinderlehre und predigte für die Erwachsenen; zumindest einige dieser Lehrer scheinen Theologen gewesen zu sein, was offenbar auch Österreich nicht verborgen geblieben war und als ein Grund für den Rückkaufplan genannt wird.¹³

Im Vertrag von Innsbruck (12. September 1656) zwischen Zürich und Österreich verzichtete Erzherzog Carl für Habsburg zwar auf den angedrohten Rückkauf der niederen Gerichtsbarkeit über Ramsen; keinerlei Entgegenkommen erfuhr aber die reformierte Dorfmehrheit – im Gegenteil: Als Gegenleistung für einen Ausbau ihrer Gerichtsbarkeit und der Nutzungsrechte des Jagdbannes mussten Stein am Rhein und Zürich dem Druck Österreichs nachgeben und den reformierten Lehrer aus Ramsen entfernen. Als Ersatz liess Stein am Rhein im Winter 1658 in Hemishofen ein Schulhaus errichten, in welchem die reformierten Ramser ihre Kinder unterrichten lassen durften.¹⁴

Schon drei Jahre später erlebte die Auseinandersetzung zwischen Österreich und Stein am Rhein/Zürich eine Neuauflage. Wieder drohte Habsburg mit dem Rück-

12 Zitiert nach Hug, 1961 (wie Anm. 2), S. 25.

13 Hug, 1961 (wie Anm. 2), S. 21.

14 Hug, 1961 (wie Anm. 2), S. 29–31.

kaufsrecht des Landesherrn und schreckte, um seine Ansprüche durchzusetzen, gar vor Gewaltanwendung gegenüber reformierten Ramser Bürgern nicht zurück. Der Vertrag vom 29. November 1659 bestätigte zwar im wesentlichen den rechtlichen Status quo, allerdings wurden die Bedingungen, unter denen die Reformierten in Ramsen geduldet wurden, weiter verschärft: Der katholischen Minderheit sollten in Zukunft auch Gemeindeämter anvertraut werden, die Kirche samt all ihren Einkünften allein den Katholiken gehören und keinerlei öffentliche oder «heimliche» Zusammenkünfte der Reformierten geduldet werden. Katholiken, die nach 1656 zur reformierten Konfession konvertierten, mussten ausgewiesen werden.¹⁵

Nach wenigen ruhigen Jahrzehnten traten in den 1690er Jahren neue Spannungen auf. Wieder aktivierte Österreich das Rückkaufsrecht und begründete den erneuten Vorstoss mit dem Schutz der dort ansässigen katholischen Bevölkerung. Längere Verhandlungen bestätigten zwar die früheren Vereinbarungen; Zürich musste aber einer detaillierten Überprüfung der konfessionellen Klagen gegen die reformierte Bevölkerungsmehrheit in Ramsen zustimmen; diese wurde von einer aus Vertretern von Österreich, Zürich und Stein am Rhein zusammengesetzten Untersuchungskommission am 25./26. August 1702 vor Ort vorgenommen. Zur Sprache kamen:

- Störungen der Fronleichnamsprozession durch von reformierten Bauern absichtlich auf die Strasse getriebenes Vieh,
- die Abnahme der katholischen Bevölkerung,
- die Behinderung der Errichtung eines Kreuzes im Dorf,
- die Störung katholischer Feiertage durch Waschen und Holzhacken,
- Krankenbesuche des reformierten Steiner Pfarrers in Ramsen,
- unerlaubte Kinderlehren durch den Steiner Pfarrer und den reformierten Lehrer,
- die Weigerung der Reformierten, Taufen und Eheeinsegnungen beim katholischen Dorfpfarrer vorzunehmen,
- die Bevorzugung Reformierter bei der Erwerbung des Bürgerrechtes und eine unziemliche Vorladung des katholischen Pfarrers vor den Steiner Rat.¹⁶

Die Vertreter von Zürich und Stein am Rhein anerkannten einige Klagepunkte und versprachen, für Abhilfe zu sorgen, zahlreiche andere wurden als gegenstandslos oder als längst überholt zurückgewiesen.

Noch einmal spielten die gleichen konfessionellen Differenzen bei Verhandlungen von 1727 um Zehntabgaben und die Verwaltungstätigkeit des für Ramsen zuständigen Steiner Obervogts eine Rolle, ohne dass dabei aber wesentliche neue Gesichtspunkte zutage getreten wären.

15 Hug, 1961 (wie Anm. 2), S. 31–37.

16 Hug, 1961 (wie Anm. 2), S. 52–56.

Eine kritische Beurteilung der geschilderten konfessionellen Verhältnisse fällt nicht ganz leicht. Die Quellen sind ausschliesslich in Konfliktlagen entstanden, sie vermitteln deshalb wohl ein insgesamt zu negatives Bild vom konfessionellen Zusammenleben in Ramsen unter der Doppelherrschaft von Stein am Rhein/Zürich und von Österreich. Eine sorgfältige Lektüre lässt aber ein durchaus differenziertes Bild entstehen.

- Die Tatsache, dass die Reformierten zwar die Predigt des katholischen Pfarrers besuchten, nicht aber an der Messe teilnehmen mussten, ist ein interessanter Hinweis auf praktizierte gegenseitige Rücksichtnahme und gleichzeitig eine pragmatische Lösung eines letztlich unlösbaren Dilemmas zwischen den Forderungen des katholischen Landesherrn (Gottesdienstobligatorium für alle Dorfbewohner) und den religiösen Überzeugungen der reformierten Dorfmehrheit.
- Dass trotzdem immer wieder Konflikte aufbrachen und die Reformierten die privilegierte katholische Minderheit an katholischen Feiertagen, bei Prozessionen, in Bürgerrechts- und anderen politischen Fragen zu ärgern versuchten, ist nicht erstaunlich; die Unnachgiebigkeit der Gegenseite – nicht einmal Besuche bei Sterbenden waren ja dem reformierten Pfarrer erlaubt – trug wohl nicht unwesentlich dazu bei.
- Von moderner religiöser Toleranz als einem gleichberechtigten akzeptierenden Nebeneinander der Konfessionen war in Ramsen im 17. und 18. Jahrhundert wenig zu spüren. Die Reformierten wurden zwar im Dorf geduldet, gleichzeitig aber konsequent daran gehindert, ihren Glauben zu praktizieren. Angesichts der Rechtslage (Österreich berief sich auf den Frieden von Basel von 1499, die Erbeinung mit der Eidgenossenschaft von 1511 und auf die Regelungen im Frieden von Osnabrück von 1648) und der tatsächlichen Machtverhältnisse gelang es Österreich bis zum Verkauf seiner Ramser Hoheitsrechte an Zürich im Jahr 1770, die Konfession der katholischen Dorfminorität als einzig akzeptierten Glauben durchzusetzen; Versuche, zugunsten der reformierten Mehrheit eine bescheidene Seelsorge im Dorf selbst einzurichten, scheiterten immer wieder an der Unnachgiebigkeit Österreichs und gaben regelmässig Anlass zur gefürchteten Rückkaufsdrohung.
- Der katholische Pfarrer in Ramsen erscheint in den Quellen mehr als einmal nicht als ein Mann des Ausgleichs, sondern als eigentliche Speerspitze Österreichs in Ramsen. Wiederholt stand der katholische Pfarrer im Zentrum konfessionellen Streits – so etwa, als er nach 1624 keine reformierten Taufpaten mehr akzeptieren wollte oder als er zu Beginn des 18. Jahrhunderts bisher offenbar unübliche Abgaben für die Benutzung des Friedhofs einzutreiben versuchte.¹⁷ Dass seine Position in den jeweils folgenden diplomatischen Verwicklungen

¹⁷ Hug, 1961 (wie Anm. 2), S. 56f.

von den österreichischen Herren gedeckt wurde, darf wohl als ein Hinweis interpretiert werden, dass er nicht ohne Absprache mit dem Landesherrn gehandelt hatte.

Nach dem Ende der österreichischen Herrschaft: Toleranztest für Zürich und Schaffhausen

Nach 15monatigen Verhandlungen gelang es Zürich im Jahr 1770, Österreich gegen die horrende Summe von 150'000 Gulden die Landesherrschaft über Ramsen und Dörflingen abzukaufen und alle staatlichen Rechtsansprüche über Ramsen endgültig an sich zu bringen. Im Vertragswerk, das am 19. Mai 1770 in Wien unterzeichnet wurde, verpflichtete sich Zürich, «die catholische Religion in dem Dorfe Ramsen so wie sie jetzt ist als dominierende Religion in ihren besonderen sorgfältigen Schuz nehmen, und sie bei ihrer völligen freyen Ausübung zu ewigen Zeiten unbekränkt erhalten, auch allen dasigen catholischen Einwohnern oder anderen, so sich nach der Zeit zu dieser Kirche bekennen, allen landesherrlichen und liebeichen Schuz erzeigen und sie in alle Wege wie ihre eigene Glaubens-Genossene als liebe und angelegene Untertanen halten» zu wollen.¹⁸

Österreich behielt sich ausserdem das Recht vor, als Schutzmacht der katholischen Konfession die Einhaltung dieser Bestimmungen überprüfen und im Streitfall ein gemeinsames Schiedsgericht einberufen zu dürfen.

Im September 1771 huldigten die Ramser ihrem neuen Landesherrn; die feierliche Zeremonie sollte eigentlich in der katholischen Kirche durchgeführt werden, musste aber aufs freie Feld verlegt werden, weil der katholische Pfarrer sich weigerte, den Kirchenschlüssel herauszurücken. Dies hinderte den Ratsherrn Hans Heinrich Ott als Vertreter Zürichs nicht, die neu-alten Untertanen eindringlich zu konfessioneller Toleranz zu mahnen.¹⁹

Zürich hielt sich in der Folge sorgfältig an die eingegangenen Verpflichtungen gegenüber den Ramser Katholiken; die Lage der Reformierten verbesserte sich nur langsam und in vorsichtigen Schritten: Das reformierte Ramsen wurde keine eigene Kirchgemeinde, sondern blieb nach wie vor dem Steiner Pfarrer unterstellt. Es dauerte fast zwanzig Jahre, ehe 1789 die Errichtung eigener Schulräumlichkeiten für die Reformierten erlaubt wurde. Mit dem Bau eines kleinen Bethauses konnte sogar erst 1792 begonnen werden; vollendet wurde es erst 1796. Finanziert wurde der einfache Bau durch die Ramser Reformierten selbst (1000 Gulden)

18 Zitiert nach Lampert, 1938 (wie Anm. 2), S. 40. Vgl. auch Ebner, 1941 (wie Anm. 2), S. 238; Hug, 1961 (wie Anm. 2), S. 77; Schweri, 1971 (wie Anm. 2), S. 303–307. Für die Übernahme des Klettgaus bezahlte Schaffhausen 1657 50'600 Gulden, für den ganzen Reiat im Jahr 1723 221'744 Gulden, Schib (wie Anm. 3), 1972, S. 308–311.

19 Ramsen, 1996 (wie Anm. 2), S. 41f.

sowie durch Spenden der Zürcher Regierung (600 Gulden) und der Stadt Stein am Rhein (200 Gulden).²⁰ Gottesdienst und Kinderlehre fanden ab diesem Zeitpunkt zunächst nur einmal monatlich statt.²¹

Der Einmarsch der Franzosen in die Schweiz im Jahr 1798 und der gleichzeitige Zusammenbruch der Alten Eidgenossenschaft beendete die Phase der Zürcher Herrschaft in Ramsen, Stein am Rhein und Dörflingen. Schaffhausen trat nach dem Willen der neuen helvetischen Regierung das Erbe Zürichs an und übernahm damit auch die Verpflichtungen aus dem Vertrag von 1770 gegenüber der katholischen Pfarrei Ramsen.

Im Februar 1803 wurden die Weichen endgültig zugunsten Schaffhausens gestellt: Die Zugehörigkeit von Stein am Rhein und Ramsen zum Kanton Schaffhausen wurde durch die Mediationsverfassung bestätigt.²² Anders als 1771 musste sich der katholische Pfarrer trotz Bedenken auf Befehl der Schaffhauser Regierung dazu bequemen, für die Huldigung der Ramser Bürger die katholische Kirche zur Verfügung zu stellen, weil zu einer «solch feyerlichen Handlung kein anderes schikliches Local vorhanden sey».²³

Reformierte Schaffhauser Obrigkeit als katholischer Kirchenherr

Der Reichsdeputationshauptschluss von 1803 – mit welchem Napoleon die Herrschaftsverhältnisse im Deutschen Reich radikal veränderte – wirkte sich auch in Ramsen und Schaffhausen aus: Das Konstanzer Fürstbistum und Domkapitel wurde ohne Entschädigung säkularisiert und alle Rechte und Besitzungen dem Grossherzog von Baden überschrieben als Kompensation für die Verluste, die er im Zuge der napoleonischen Eingriffe erlitten hatte.²⁴ Dazu gehörte auch das Recht, in Ramsen den Zehnt zu einzuziehen und den Pfarrer zu ernennen, das sogenannte Patronatsrecht, sowie die Pflicht, diesen zu besolden. 1817 verkaufte die Witwe des Grossherzogs Patronat und Zehnt in Ramsen an den Zürcher Patrizier Georg Escher von Berg. Die dafür nötige Bewilligung der Schaffhauser Regierung erhielt er gegen das Versprechen, das Ramser Patronatsrecht durch Schenkung an Schaffhausen abzutreten.

Im folgenden Jahr veräusserte Escher den Zehnt an die Ramser Bürgerschaft (3. April 1818) samt allen darauf lastenden Verpflichtungen (Bau und Unterhalt der Kirche, Besoldungen von Pfarrer, Mesmer und Lehrer), das Patronatsrecht schenkte er abmachungsgemäss der Schaffhauser Regierung (30. Januar 1819).

20 Carl August Bächtold, *Geschichte der Pfarrpfünden im Kanton Schaffhausen*, durch Beschluss des Grossen Rates in Druck gegeben, Schaffhausen 1882, S. 232.

21 Bächtold, 1882 (wie Anm. 20), S. 232–234; Ebner, 1941 (wie Anm. 2), S. 239; Ramsen, 1996 (wie Anm. 2), S. 45 und 108f.

22 Schib, 1972 (wie Anm. 3), S. 392.

23 Ramsen, 1996 (wie Anm. 2), S. 45; Ramsen, 1996 (wie Anm. 2), S. 108f.

24 Memorial, 1939 (wie Anm. 2), S. 7f.

Auf diese Weise wurde das Recht, in Ramsen den katholischen Pfarrer zu ernennen, auf die reformierte Schaffhauser Regierung übertragen.²⁵

Ramsen wird damit in einem noch ausgeprägteren Mass als bisher zum konfessionellen Sonderfall. Bis 1819 musste die kleine katholische Pfarrei in Ramsen als Fremdkörper im reformierten Staatskirchensystem toleriert werden; mit der Schenkung Escher von Bergs wurde die Schaffhauser Regierung als höchste Kirchenbehörde nun in einem viel umfassenderen Sinne zuständig für die katholische Pfarrei Ramsen.

Die paritätischen Verhältnisse in Ramsen erlauben uns deshalb zu untersuchen,

- wie die reformierte Regierung ihre kirchlichen Kompetenzen gegenüber der katholischen Ramser Bevölkerung zur Geltung brachte;
- wie sich umgekehrt die Ramser Katholiken mit der reformierten Kirchenobrigkeit zurechtfinden;
- wie sich das konfessionelle Zusammenleben in Ramsen selbst entwickelte, nachdem beide Konfessionsteile der gleichen Obrigkeit unterstanden und der besondere Schutz Österreichs für die Katholiken hinfällig geworden war.

Die Analyse der Ramser Verhältnisse ist umso bedeutsamer, als die Schaffhauser Regierung nach 1819 eine Politik entwickeln konnte, die später (ab den 1830er Jahren) als Erfahrungsbasis bei der Frage diente, ob und wie in der Stadt Schaffhausen eine eigene katholische Pfarrei eingerichtet werden könnte. Ramsen wird damit zum Modellfall für die Schaffhauser Konfessionspolitik.

Die neue Kantonsverfassung vom 12. Juli 1814 regelte die religiösen Verhältnisse im Artikel 31 wie folgt: «Die evangelisch-reformierte Religion ist die herrschende Landes-Religion. Der paritätischen Gemeinde Ramsen sind ihre bisherigen Religions-Verhältnisse durch die Verfassung garantiert.»²⁶

Die Verpflichtungen des reformierten Kantons gegenüber der kleinen katholischen Pfarrei in Ramsen blieben auch in der Staatsumwälzung von 1831 unbestritten. Der bisherige Artikel 31 wurde als neuer Artikel 2 wörtlich übernommen. Auch die Revision von 1834 hat daran nichts geändert.²⁷

Die «Dotation von 1818»:

grosszügige materielle Ausstattung oder unstatthafte Einmischung?

Mit der «Dotationsurkunde für die katholische Pfarrfründe und den kath. Schulmeister respektive Mesmerdienst» vom 14. August 1818 griff die Schaffhauser Regierung zum ersten Mal tief in die inneren (finanziellen) Verhältnisse der

25 Bächtold, 1882 (wie Anm. 20), S. 234; Lampert, 1938 (wie Anm. 2), S. 41.

26 Staatsarchiv Schaffhausen (STASH), Verfassung C2, Kantonsverfassung vom 12. Juli 1814. Gesetzessammlung Heft 6, S. 30f.

27 1831: Verfassung des Kantons Schaffhausen. Offizielle Gesetzessammlung, Alte Folge 1, Schaffhausen 1831, S. 3–48; 1834: Verfassung des Kantons Schaffhausen. Offizielle Gesetzessammlung, Alte Folge 1, Schaffhausen 1834, S. 249–278.

katholischen Pfarrei ein.²⁸ Sie reagierte damit auf den Kauf des Zehnten durch die Gemeinde Ramsen vom April des gleichen Jahres und handelte wie der Patronatsherr (obschon die offizielle Übertragung des Patronatsrechts erst im Januar des folgenden Jahres erfolgte).

Bisher waren der Pfarrer und der katholische Lehrer (der gleichzeitig auch das Amt des Mesmers versah) durch den Zehntbesitzer entlohnt worden; dem Pfarrer stand ein Jahresgehalt von 55 Gulden und beträchtliche Naturalleistungen (Getreide, Wein und Stroh) zu, der Lehrer/Mesmer bezog nur Naturallohn (eine etwas geringere Menge Getreide als der Pfarrer, aber keinen Wein).

Neu definierte die Regierung als Pfarrpfründe vier Maad Wiesen im Wert von 2200 Gulden, 3 Jucharten Ackerland im Wert von 1200 Gulden und ein Kapital von 10'300 Gulden, das jährlich mit 5% zu verzinsen war. Dem Lehrer/Mesmer wurden als Lebensgrundlage drei Jucharten Ackerland und eine halbe Maad Wiesen zugewiesen sowie der Ertrag (5%) eines Pfrundkapitals von 1000 Gulden. Welche Äcker und Wiesen für Pfarrpfrund und Lehrer/Mesmer auszuscheiden waren, wurde nicht etwa der Gemeinde überlassen, sondern durch die Regierung selbst entschieden und in der Urkunde detailliert festgelegt: In beiden Fällen wurden Äcker aus den verschiedenen Zelgen ausgewählt – ein Hinweis auf die 1819 noch intakte Dreizelgenwirtschaft in Ramsen.²⁹ Wie sie die zugewiesenen Grundstücke nutzen wollten, blieb den jeweiligen Inhabern der Pfründen überlassen.

Der Bau und Unterhalt der katholischen Kirche – bisher ebenfalls Aufgabe des Patronatsherrn und Zehntbesitzers – musste 1818 auch neu geregelt werden: Die Dotationsurkunde sah dafür ein Kapital von 8000 Gulden vor, das jährlich zu 5% zu verzinsen war, sowie die historischen Beitragsleistungen der Stadt Stein am Rhein und der Zehntbesitzer von Wiesholz (die in der Urkunde nicht näher definiert sind).

Für diesen Baufonds und die Grundkapitalien der Pfarrer- und Lehrerpfrund musste Ramsen somit ohne das zugehörige Ackerland ein Gesamtkapital von 19'300 Gulden aufbringen; technisch wurde das Problem von der Regierung so gelöst, dass der Gesamtbetrag auf alle bisher zehntpflichtigen Güter als Grundlast aufgeteilt und den Eigentümern die Verpflichtung auferlegt wurde, die «Hypothek» jährlich mit 5% zu verzinsen – zugunsten von Baufonds, Pfarr- und Lehrer/Mesmerpfrund. Die neue Grundlast löste den Zehnten ab und wurde von der Regierung als für zwanzig Jahre unablöslich erklärt. Die Gemeinde haftete für die Zinszahlungen. Frühestens 1839 war Ramsen berechtigt, der Regierung eine andere Lösung für die Pfarr- und Mesmerbesoldung vorzuschlagen.

Interessant ist die Regelung, welche die Regierung für die Verwaltung der neu-

28 STASH, Copeyenbuch 8, 1817–1818, S. 426ff., Dotations-Urkunde für die catholische Pfarrpfründe und den catholischen Schulmeisterdienst in Ramsen; Bächtold, 1882 (wie Anm. 20), S. 234–236; Ramsen, 1996 (wie Anm. 2), S. 50, 104f.

29 Ramsen, 1996 (wie Anm. 2), S. 62.

geschaffenen Pfrund- und Baufonds vorsah: «Die Verwaltung dieser beyden Fonds, an welcher bey ihrer gegenwärtigen Beschaffenheit sämtliche Bürger von Ramsen ohne Rücksicht auf ihr Glaubensbekenntniss ein wesentliches Interesse haben, wird in die Hände einer mit Beobachtung der Parität von der Gemeinde aufzustellenden Pflege gelegt die nach erhaltener obrigkeitlicher Bestätigung ihre Administration unter Aufsicht und Leitung der Regierung zu führen hat.»

Dass die Regierung der Zahlungsmoral der Ramser Grundbesitzer nicht vollständig traute, macht die Festlegung der Jahresbesoldung klar: Eigentlich war für den Pfarrer eine zehnmal höhere Geldbesoldung als vorher (5% von 10'300 Gulden = 515 Gulden) vorgesehen; tatsächlich aber hielt die Dotationsurkunde fest, dass an Martini dem Pfarrer 440 Gulden auszubezahlen seien (also rund 15% weniger als vorgesehen), «um dann aber auch der Möglichkeit Rechnung zu tragen, dass ungeachtet des besten Willens der Pfleger, und des Vorzugsrechtes welches dieses Gefäll genisst, denn doch die jährlichen Einnahmen nicht regelmässig fliessen dürften, und auch für allmähliche Ersparnisse zu Gunsten des Pfrundfonds einen etwelchen Spielraum zu lassen».

Am Jahresgehalt des Lehrer/Mesmers (50 Gulden) wurde dagegen nicht gerüttelt. Die Dotationsurkunde wurde von der Kanzlei in Schaffhausen am 14. August 1818 ausgestellt. Die Vertreter der Gemeinde Ramsen, der Gemeindegerechtspräsident (Gemeindepräsident), die Gemeinderichter (Gemeinderäte), der Gerichtsschreiber (Gemeindeschreiber) und – stellvertretend für die Bürgerschaft – zwei Gemeindebürger unterzeichneten am 20. September 1818 eine offizielle Erklärung und bestätigten urkundlich, «dass wir uns und unsern Nachkommen die feyerliche und unverbrüchliche Verpflichtung eingehen, den Bestimmungen des vorstehenden Dotations Instrumentes so wie solches von unserer hohen Cantons-Regierung festgesetzt und von dem Apostolischen Herrn General Vicario beyfällig aufgenommen worden, getreulich nachzuleben, und alle diejenigen Leystungen welche uns darin auferlegt werden in vollständige Erfüllung zu bringen».³⁰

Versuch einer Wertung

Bemerkenswert erscheint aus heutiger Sicht, mit welcher Selbstverständlichkeit eine reformierte Kantonsregierung sich um das materielle Innenleben einer katholischen Pfarrei zu kümmern bereit war. Auch verdient die Tatsache Beachtung, dass in der Kommission, welche für die Verwaltung der Ramser Fonds verantwortlich war, Katholiken und Reformierte paritätisch vertreten waren, und damit auch Nichtkatholiken in massgeblichen Fragen (Unterhalt der Kirche, Bauprojekte, Pfarrbesoldung) mitentscheiden durften. Relativierend ist allerdings fest-

30 STASH, Copeyenbuch 8, 1817–1818, S. 426–430, Erklärung von Präsident, Gericht und Bürger der Gemeinde Ramsen vom 20. September 1818, Anhang zur Dotations-Urkunde für die catholische Pfarr-Pfründe und den catholischen Schulmeisterdienst in Ramsen.

zuhalten, dass wir 1818 am Beginn des Restaurationszeitalters stehen und ein revolutionärer Bruch mit den alten Herrschaftsformen und Abgabesystemen des Ancien Régimes den Interessen der Regierenden widersprochen hätte. Die getroffene Lösung entsprach ohne Zweifel der innersten Absicht der Schaffhauser Regierung, die Feudalabgaben der vorhelvetischen Zeit möglichst geordnet abzulösen und insbesondere keine Kostenfolgen für den Kanton entstehen zu lassen. Dieses Ziel wurde erreicht. Die Mitbestimmung der Reformierten hat sicher dazu beigetragen, dass die auferlegte Ordnung auch unter der nichtkatholischen Mehrheit im Dorf akzeptiert wurde.

Mit der Dotation der katholischen Pfarrei Ramsen hat die reformierte Schaffhauser Regierung die übernommenen und in der Verfassung festgeschriebenen Verpflichtungen gegenüber der kleinen katholischen Minderheit erfüllt. Wie grosszügig die beschriebene materielle Ausstattung der Pfarrei Ramsen war, ist nicht einfach zu beurteilen. Dass beide Konfessionsteile der Gemeinde und in der Person des Generalvikars offensichtlich auch der Vertreter des zuständigen Churer Bischofs zustimmten, darf aber doch wohl als Indiz verstanden werden, dass die Lösung die Beteiligten grundsätzlich befriedigte und die Regierung einen gangbaren Weg zwischen den gegensätzlichen materiellen Interessen der Pfarrei und der Ramser Grundbesitzer beider Konfessionen gefunden hat.

1838 konnte – kurz vor Ablauf der vorgesehenen zwanzigjährigen Frist – durch eine Aufteilung der in der Zwischenzeit aufgelaufenen Fonds- und Pfrunderträge eine befriedigende finanzielle Lösung für die katholische und die reformierte Kirchgemeinde gefunden werden; auch dies belegt indirekt, dass 1818 eine sehr solide Basis gelegt worden ist.

Weniger grosszügig war die Behandlung, die Schaffhausen seinen reformierten Mitchristen in Ramsen angedeihen liess: Diese mussten – wie dargelegt – aufgrund der historischen Rechte gemäss Dotationsurkunde jährlich Beiträge an den Pfrund- und Baufonds leisten, ohne davon aber selber profitieren zu können. Die Ausgaben für den reformierten Gottesdienst mussten aus einem Fonds bestritten werden, den die Ramser Reformierten aus eigenen Kräften geüfnet hatten; 1809 betrug dieser 3005 Gulden und bildete die Voraussetzung für das Gesuch an den Schaffhauser Kirchenrat, das Bethaus in Ramsen zur Pfarrkirche aufzuwerten und den Steiner Pfarrhelfer (Hilfspfarrer) Paul Blaschek mit der Seelsorge zu beauftragen: Die Regierung bewilligte auf Antrag des Kirchenrats das Gesuch nur im Sinne einer provisorischen Lösung; Blaschek versorgte das Amt als reformierter Seelsorger von Stein am Rhein aus von 1809 bis zu seinem Tod 1837 und bezog als Entschädigung aus dem genannten Fonds den bescheidenen Lohn von 150 Gulden (verglichen mit den 440 Gulden, die der katholische Pfarrer nebst Zusatzentschädigungen ab 1819 als Jahresgehalt bezog).³¹

31 Bächtold, 1882 (wie Anm. 20), S. 233. Zu Blaschek vergleiche Arnold Klingenberg, Die Kirchen des Kantons Schaffhausen, Zürich 1914, S. 122.



*Flugbild der paritätischen Gemeinde Ramsen: die katholische Kirche (mit barockem Zwie-
beldach) von 1804 im Westen des Dorfes, die reformierte Kirche (mit kleinem, aufgesetz-
tem Glockenturm) von 1796/1839 im Osten. (Bild: D. Füllemann, Fotograf, Eschenz)*

Konflikte in Ramsen: Regierung als Vermittlerin

Erste Auseinandersetzungen zwischen den Reformierten und Katholiken in Ramsen unter Schaffhauser Herrschaft hatten sich schon 1803 an der Frage der Sitzverteilung in der neuen Gemeindebehörde entzündet. Am 8. Juni 1803 forderte eine Delegation der katholischen Pfarrei Ramsen in Schaffhausen die Regierung auf, jedem Konfessionsteil – unabhängig vom Bevölkerungsanteil – je sechs Gemeinderichter (Gemeinderäte) zuzuweisen. Die Regierung trat auf das Ansinnen nicht ein. Sie entschied vielmehr, das 13köpfige Gemeindegerecht mit acht Reformierten und fünf Katholiken zu besetzen. Die Wahl des Fähigsten zum Gemeindepräsidenten würde die Regierung selbst vornehmen, ohne Rücksicht auf die Religionszugehörigkeit.³²

Die Konflikte zwischen den Konfessionsteilen waren damit allerdings nicht ausgestanden. Die Auseinandersetzungen scheinen sich in den 1830er Jahren gehäuft zu haben: 1829 entstand nach dem Rücktritt des katholischen Lehrers, der bemerkenswerterweise gleichzeitig auch Mesmer beider Kirchen war, ein erbit-

32 Ramsen, 1996 (wie Anm. 2), S. 46.

terter Streit um die Neubesetzung des Mesmeramtes. Die Reformierten verlangten, bei der Wahl mitwirken zu können, und wandten sich, als sie bei den Katholiken auf Widerstand stiessen, an die Regierung. Diese beauftragte – wie damals üblich – eine kleine Kommission mit der Untersuchung der Angelegenheit. Nach Prüfung der Rechtslage aufgrund der Schenkung von 1819 und der Dotationsurkunde von 1818 beantragte die Kommission, die Reformierten an der Wahl zu beteiligen – eine Entscheidung, welche die Katholiken nur mit Mühe akzeptierten.

Im Jahr 1831 griff die Regierung schlichtend in einen internen Streit der Ramser Katholiken ein, der einen interessanten Einblick in die inneren Verhältnisse ermöglicht. Kern der Auseinandersetzung war der Vorwurf der katholischen Kirchenvorsteher an die Adresse ihres Pfarrers, Heinrich Wunderli (katholischer Pfarrer in Ramsen von 1820 bis 1855, anschliessend Pfarresignat von 1855 bis 1860), an zahlreichen Sonntagen abwesend zu sein, weil er sich gleich nach dem Frühgottesdienst nach Rielasingen oder nach Oehningen begeben, um als Aushilfe für die dortigen Pfarrer die Messe zu lesen; auf diese Weise würden die Ramser Katholiken um Hochamt, Predigt und Christenlehre gebracht.

Eine Aussprache zwischen Pfarrer Wunderli und dem Vizepräsidenten des Kirchenstandes brachte keine Klärung – im Gegenteil: Der Konflikt eskalierte, als Wunderli am folgenden Sonntag in der Frühmesse die Gemeinde aufforderte, sich zu versammeln und ihre Klagen selber vorzubringen. Die Versammlung fand tatsächlich statt – allerdings ohne die Hauptkontrahenten; Wunderli war erneut als Aushilfe tätig, während der Kirchenstand sich unter Protest weigerte, an der spontan und gegen seinen Willen einberufenen Versammlung teilzunehmen. Diese verlief tumultuös, führte aber immerhin zum Beschluss, bei der Regierung in Schaffhausen gegen die eigene Vorsteherschaft zu protestieren. Die Regierung nahm die Angelegenheit ernst und beschloss nach Anhörung der Delegation, eine Untersuchungskommission einzusetzen. Diese bat den frischgewählten reformierten Ramser Gemeindepräsidenten Veith Brütsch (1787–1870, Gemeindepräsident 1830–1852) um eine Stellungnahme, die für Pfarrer Wunderli nicht sehr vorteilhaft ausfiel («manchmal hochtrabend, parteilich, allerdings ein guter Prediger»).

Am 29. September 1831 begab sich die Kommission persönlich nach Ramsen. Wunderli bestritt die sonntäglichen Abwesenheiten keineswegs, verteidigte sie vielmehr mit dem Argument, gerade in seiner exponierten Lage sei er auf die Solidarität von katholischen Geistlichen in der Nachbarschaft dringend angewiesen; keinesfalls lasse er sich von Leuten, die selber an den sonntäglichen Nachmittagsgottesdiensten nicht regelmässig teilnahmen, solidarische Hilfe an Mitbrüder verbieten. Die Delegation berief noch am gleichen Tag eine Versammlung der Ramser Katholiken ein; die Streithähne einigten sich darauf, das Ganze als Missverständnis abzubuchen und künftig dem Appell der Regierung zu friedlichem Zusammenleben Folge zu leisten.³³

33 STASH, Berichte und Gutachten 1829–1833, S. 204–214, Kommissionsbericht über den Streit zwischen Pfarrer Wunderli und der Vorsteherschaft in Ramsen, 1831.

Der Rücktritt eines katholischen Gemeinderats 1834 leitete einen nächsten Konflikt ein: Katholische Bürger protestierten gegen eine Ersatzwahl durch die Gesamtgemeinde und richteten im Oktober eine Petition an die Regierung, jedem Konfessionsteil sei es künftig zu gestatten, seine Gemeinderäte allein zu bestimmen. Als die Regierung aus verfassungsrechtlichen Erwägungen auf das Ansinnen nicht eintrat, gingen die Petenten einen Schritt weiter und verlangten im Dezember, in Ramsen seien zwei nach Konfessionen getrennte politische Gemeinden zu bilden. Die Eingabe wurde in Schaffhausen auf die lange Bank geschoben – mit Erfolg: Im Juni 1835 traf eine weitere Bittschrift – unterzeichnet von 25 Katholiken – in Schaffhausen ein, die ausdrücklich und im Gegensatz zum früheren Vorstoss am alten Wahlmodus festhalten wollten; auch in Zukunft sollten die Gemeinderäte durch die Gesamtgemeinde gewählt werden.³⁴

Dass im Juli 1836 ein Schuss auf das Schlafzimmerfenster von Pfarrer Wunderli abgegeben wurde, ohne dass der Vorfall je hätte aufgeklärt werden können, trug auch nicht zur Beruhigung der Gemüter bei.³⁵

1838: zwei getrennte Kirchengemeinden

Die sich häufenden Konflikte in Ramsen veranlassten den Kleinen Rat, Mitte der 1830er Jahre eine kleine, aber hochkarätige Regierungskommission mit der Neuregelung der Ramser Konfessionsverhältnisse zu betrauen. Die Kommission erhielt den Auftrag, Lösungen für die anstehenden Probleme in Ramsen zu entwickeln in bezug «auf die Wahl des Kirchenstandes, die Bestellung der Verwalter der verschiedenen von dem Zehntloskauf Capital ausgeschiedenen Fonds, die Frage: in welchem Verhältnis der Baufonds u. die Kirchenfabrik bei Reparaturen der Kirche in Anspruch zu nehmen seyen? die Benutzung der Pfarrwaldung u.s.w.».³⁶

Der Kommissionsauftrag macht deutlich, dass die Regierung offensichtlich daran dachte, die Dotationsregelung aus dem Jahr 1818 grundsätzlich zu überprüfen und dabei nicht auf Vorschläge aus Ramsen zu warten, wie dies der ursprünglichen Absicht entsprochen hätte. Unter mehreren denkbaren Lösungen favorisierte die Kommission nach eingehenden Beratungen die Idee einer Güterausscheidung zwischen den beiden Kirchengemeinden.

Ein erster Entwurf wurde den Vertretern der beiden Konfessionsteile im August 1836 vorgelegt: Die Reformierten akzeptierten den Kommissionsvorschlag, die Katholiken lehnten ab und wünschten, an den Bestimmungen von 1818 festzu-

34 Ramsen, 1996 (wie Anm. 2), S. 50.

35 Ramsen, 1996 (wie Anm. 2), S. 50.

36 STASH, Gutachten und Berichte 1838–1840, S. 196–199, Comissions-Protokoll die Anstände zwischen den beiden Religionstheilen in Ramsen u. die beantragte Ausscheidung der kirchlich-ökonomischen Verhältnisse derselben betreffend.

halten. Am 29. Juni 1836 begab sich die Kommission selber nach Ramsen, um der katholischen Bürgerschaft ihre Überlegungen auseinanderzusetzen, ohne dass ein Durchbruch erzielt werden konnte. Angesichts des unüberwindlichen Widerstandes wurde die Angelegenheit schubladisiert, bis der Kleine Rat vom Kirchenrat an das leidige Traktandum erinnert wurde.

Weder eine gemeinsame Aussprache mit Delegationen der beiden Konfessionsteile im März 1838, noch die Gelegenheit, schriftlich Stellung zu nehmen, brachten die Ramser Katholiken dazu, ihren Widerstand abzuschwächen. Die Kommissionmehrheit beschloss daraufhin, der Regierung trotzdem eine Güterausscheidung zu beantragen und damit eine wichtige Konfliktquelle zu beseitigen; selbst nach Abzug der für die reformierte Kirchgemeinde vorgesehenen Mittel enthalte der Baufonds noch deutlich mehr als die ursprünglichen 8000 Gulden; zudem hätte die ganze Bevölkerung am Zehntloskauf, welcher Ausgangspunkt und Grundlage der Dotationslösung von 1818 gewesen sei, partizipiert; die Regierung habe die Regelung von 1818 – gestützt auf das ihr 1819 übertragene Patronatsrecht – in eigener Kompetenz erlassen und könne deshalb auch jetzt ohne Rücksprache mit dem Bischof von Chur eine neue Lösung beschliessen. Die Minderheit vertrat die Auffassung, nur das seit 1818 zusätzlich geäußerte Kapital könne in die Ausscheidung einbezogen werden, nicht aber das ursprüngliche, für die Bedürfnisse der katholischen Pfarrei allein bestimmte Kapital; zudem sei wie 1818 der zuständige Diözesanbischof einzubeziehen.

Am 30. August 1838 beschloss die Regierung, nach erneuter Aussprache mit Parteienvertretern, dem Mehrheitsantrag Folge zu leisten und in Ramsen zwei vollständig unabhängige, sich selbst verwaltende Kirchgemeinden zu bilden; aus dem Baufonds wurde den Reformierten für die Neueinrichtung ihrer Kirche eine Summe von 4000 Gulden angewiesen sowie Bauholz aus der Pfarrwaldung;³⁷ der bisherige, gemeinsame Friedhof wurde den Katholiken überlassen, den Reformierten für die Errichtung eines eigenen neuen Friedhofs als Kompensation eine zusätzliche Summe von 500 Gulden aus dem Baufonds überlassen; weitere 600 Gulden waren für den Bau eines eigenen Glockenturms für die reformierte Kirche bestimmt; die Ersparnisse des Pfarrpfundfonds seit 1818 wurden auf die beiden Kirchgemeinden aufgeteilt; nach Abzug der genannten Kapitalien sollten die bisherigen Fonds (Pfarrpfund- und Baufonds) den Katholiken allein gehören; die auf den Grundstücken lastenden Kapitalien konnten nun durch Einzahlung des entsprechenden Betrags in die Fonds endgültig abgelöst werden.³⁸

Mit der Schaffung von zwei getrennten Kirchgemeinden wollte die Regierung die konfessionellen Konfliktherde in Ramsen ein für allemal beseitigen. Dass dies

37 Schon im Jahr 1835 soll die Regierung zugunsten des reformierten Schulhausprojekts einen Betrag von 1000 Gulden aus dem katholischen Baufonds bewilligt und damit den Entscheid von 1838 vorbereitet haben. Bächtold, 1882 (wie Anm. 20), S. 236. Vgl. auch die abweichende Darstellung in Ramsen, 1996 (wie Anm. 2), S. 116.

38 STASH, RP 295, S. 257–264, Protokoll des Regierungsrates vom 30. August 1838. Vgl. Ramsen, 1996 (wie Anm. 2), S. 50f.

«Auskauf» stattzufinden hat, sollte ein Anspruch darauf vorhanden sein. Weder das eine noch das andere ist der Fall. Die evang. K[irch]gemeinde besass vor dieser «Teilung» überhaupt nie etwas, weil sie eben gar nicht bestand, und das kath. Kirchengut war durch die verschiedensten Verträge feierlich gewährleistet. Bächtold sucht diese Verfügung der Regierung etwas zu rechtfertigen: es hätten auch die evang. Konfessionsangehörigen durch ihre Zehnten an das kath. Kirchengut beigesteuert, und es sei nun auch recht, wenn man diesen etwas herausgegeben habe. Dabei wird übersehen, dass der Zehnte ein auf Grund und Boden radifizierte [verankerte] Feudallast ist und keine Personalsteuer.»⁴¹

Der Eingriff der Regierung von 1838 darf nicht isoliert betrachtet werden. Er ist zum einen auf dem Hintergrund der Dotation von 1818 zu beurteilen, als die Regierung – gestützt auf ihr Patronatsrecht – eine durchaus weitblickende materielle Ausstattung der katholischen Pfarrei vornahm; die günstigen Vermögensverhältnisse erleichterten 1838 die Trennung in zwei Kirchgemeinden und erlaubten es, auch die reformierte Kirche Ramsen ausreichend zu versehen und als eigenständige Gemeinde zu konstituieren. Dass die Regierung nach einer kostengünstigen Lösung suchte, welche keine finanziellen Zusatzbelastungen auslöste, ist auch aus heutiger Sicht nachvollziehbar. Zum andern ist auch die Rolle der Regierung als Schiedsstelle in verschiedenen Konflikten der 1830er Jahre mitzubedenken: Auch die Ramser Katholiken hatten offensichtlich die Regierung als übergeordnete Autorität akzeptiert und suchten selbst bei inneren Konflikten bei der politischen Obrigkeit in Schaffhausen Hilfe und Recht und nicht etwa beim zuständigen Bischof in Chur. Diese Erfahrung dürfte der Regierung die Entscheidung von 1838 zumindest erleichtert haben.

Parallel zu den entscheidenden Verhandlungen zwischen Ramsen und Schaffhausen entwickelte sich in den Monaten März bis August 1838 in den Schaffhauser Medien eine erbitterte Leserbrief-Polemik um die Stellung der Katholiken in Kanton und Stadt Schaffhausen; dabei ging es allerdings keineswegs um die Ramser Katholiken – sie werden ausdrücklich von den Einwänden und Befürchtungen ausgenommen –, sondern um die Bewilligung einer katholischen Genossenschaft in der Stadt und die Zulassung regelmässiger katholischer Gottesdienste für die Katholiken von Schaffhausen und Umgebung. Die Entstehungsgeschichte der Schaffhauser Genossenschaft wird im zweiten Kapitel genauer untersucht werden; an dieser Stelle sei einzig auf die doch erstaunliche Tatsache hingewiesen, dass die heftige Kontroverse in den Regierungsakten zur Trennung der Kirchgemeinden in Ramsen keine Spuren hinterlassen hat und sich offensichtlich auch kaum störend bemerkbar machte.

41 Lampert, 1938 (wie Anm. 2), Band 2, S. 42. Die im Zitat angeführte Stelle bezieht sich auf das Werk von Bächtold, 1882 (wie Anm. 20), S. 238. Bächtold bestätigt in seiner Geschichte des Kirchenguts im Kanton Schaffhausen die Einschätzung Lamperts, wenn er verschlüsselt feststellt: «Die Errichtung dieser Pfarrei ist ein Ehrenblatt nicht für den Patron [die Schaffhauser Regierung], aber für die reformierte Gemeinde Ramsen»; Carl August Bächtold, Geschichte des Kirchengutes im Kanton Schaffhausen, Schaffhausen 1911, S. 90.

Bevor die weitere Geschichte des Sonderfalls Ramsen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts unter die Lupe genommen werden kann, ist es nötig, einen Blick auf die generelle Entwicklung des Verhältnisses von Staat und Kirche im Kanton Schaffhausen zu werfen.

Exkurs: Staat und (reformierte) Kirche im Kanton Schaffhausen

Ein Blick auf die kirchlichen Bestimmungen in den Kantonsverfassungen des 19. Jahrhunderts ist erhellend: Die Mediationsverfassung von 1803 garantierte «die Religion, zu der sich der Kanton bekennt».⁴² Die Verfassungen von 1814, 1831 und 1834 legen mit der Formulierung, «Die evangelisch-reformierte Religion ist die herrschende Landes-Religion»,⁴³ das Fundament für ein eigentliches Staatskirchentum.

Organisatorisch und ideologisch knüpft das staatliche Kirchenregiment in Schaffhausen nach dem helvetischen Zwischenspiel 1803 weitgehend an die Verhältnisse des Ancien Régimes an: An der Spitze der reformierten Schaffhauser Kirche standen der Kleine und der Grosse Rat; ihnen kam die Entscheidungsgewalt, das Pfarrwahlrecht und die kirchliche Gesetzgebung zu. Beraten wurde die weltliche Obrigkeit durch den Kirchenrat, der sich aus den drei höchsten Regierungsmitgliedern (beide Bürgermeister und der Statthalter), weiteren Ratsvertretern und den Triumvirn, den ranghöchsten Geistlichen des Kantons (der Pfarrer der Kirche St. Johann als Antistes und geistlicher Vorsteher der reformierten Schaffhauser Kirche, der Münsterpfarrer und der Theologieprofessor am Collegium Humanitatis) zusammensetzte. Der Kirchenrat war eine unselbständige Behörde: Sie hatte zwar eine umfassende Aufsichtsfunktion über die Kirche inne und das Recht, die Pfarrewahlen mit einem Dreierorschlag vorzubereiten; in allen andern kirchlichen und sittlichen Belangen aber besass sie nur ein Antragsrecht an die Räte. Die effektiven Entscheidungsbefugnisse waren der politischen Obrigkeit vorbehalten. Zwei Mal pro Jahr versammelten sich zudem alle amtierenden reformierten Pfarrer zur beratenden Synode. Diese stand zwar unter der Leitung des Antistes, die Traktanden mussten aber dem Bürgermeister vorgelegt werden und an den Verhandlungen nahmen Ratsherren als Beobachter teil. Synodenbeschlüsse konnten als Denkschriften (sogenannte Synodalmemorale) an die Regierung übergeben werden; selbständige Rechtskraft kam ihnen nicht zu.

42 Zitiert nach Ernst Rüedi, Die Organisation der evang.-reform. Kirche des Kantons Schaffhausen zu ihrem 50jährigen Bestehen, Hallau 1964, S. 10.

43 STASH, Verfassung C 2, § 31 der Kantonsverfassung von 1814; die Formulierungen in den Verfassungen der Jahre 1831 und 1834 übernehmen inhaltlich die Lösung der Mediationsverfassung («Die evangelisch-reformierte Religion ist die herrschende im Kanton»), Verfassung 1831 und Verfassung 1834 wie Anm. 27.

Autonome Kirchgemeinden existierten ebensowenig, kirchliche und politische Gewalt war auch auf der Dorfebene eng verwoben: Die weltlichen Gemeindebehörden ernannten die Kirchenvorsteher; der Pfarrer war in der Gemeinde umfassend für Moral, Sitte, Erziehung und Schule zuständig. Diese Staatskirchenverfassung überstand die liberale Revolution der 1830er Jahre weitgehend unangetastet.⁴⁴

1843 griff die Regierung auch massiv, aber durchaus im Sinne der Geistlichkeit in die Besoldung der Pfarrer ein: Aus historischen Gründen war in jeder Pfarrei das Einkommen des Pfarrers (die sogenannte Pfarrpfund) höchst unterschiedlich zusammengesetzt. Sie bestand aus Natural- und Geldeinkünften sowie oft aus dem Ertrag von Liegenschaften – Äcker, Rebbergen, Wiesen –, welche von den Pfarrern selber genutzt werden konnten. Im Zusammenhang mit langjährigen Klagen der Geistlichkeit über die störende Ungleichheit, Ungerechtigkeit und Dürftigkeit ihrer Einkünfte erliess der Grosse Rat am 15. März 1843 ein Besoldungsgesetz für reformierte Geistliche, das die Einkünfte gleichzeitig erhöhte und einander anglich und dabei das rationale Kriterium der Pfarreigrösse anwendete.⁴⁵ Die Einkommensunterschiede blieben aber nach wie vor beachtlich: Das höchste Gehalt bezog der Buchberger Pfarrer (1120 Gulden), das niedrigste die Geistlichen von Hemental und Herblingen (360 Gulden).

1852/1854: später Höhepunkt des Staatskirchentums

Die Kantonsverfassung von 1852 garantierte zwar in Artikel 2 einleitend die Glaubensfreiheit als unverletzlich, hielt aber im zweiten Absatz fest: «Die christliche Religion nach dem evangelisch-reformierten Lehrbegriffe ist die vom Staate anerkannte Landesreligion.» Die Verfassung regelte in Artikel 60, dass die Geistlichen nach wie vor durch den Regierungsrat zu wählen seien «unter Zuzug einer der Mitgliederzahl der Wahlbehörde entsprechenden Anzahl von Gemeindeabgeordneten».⁴⁶

Die neue Kirchenorganisation von 1854 wurde als staatliches Gesetz durch den Kantonsrat erlassen und hielt an der umfassenden Lenkung der Kirche durch den Staat fest. Eingaben der reformierten Geistlichkeit, die eine aus Laien und Pfarrern zusammengesetzte Synode sowie deren Aufwertung und Verselbständigung verlangten, stiessen im Grossen Rat auf Misstrauen; statt einen kirchlichen «Staat im Staate» zu schaffen, beschloss er, die Kontrolle der politischen Behörden über

44 Gottfried Püntener, Staat und Kirche im Kanton Schaffhausen, Separatdruck aus Schaffhauser Zeitung, 1946, S. 15–19.

45 Bächtold, 1911 (wie Anm. 41), S. 107–112. Vergleiche auch Friedrich Emanuel Hurter, Der Antistes Hurter von Schaffhausen und sogenannte Amtsbrüder, Schaffhausen 1840, S. 29–31.

46 Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 5. April 1852. Offizielle Sammlung der für den eidgenössischen Stand Schaffhausen bestehenden Gesetze, Verordnungen und Verträge, Neue Folge, Band 1, 1855, S. 3–31.

die Kirche beizubehalten oder gar noch auszubauen: Die Pflichten der Pfarrer, die auf Lebenszeit gewählt werden, sind im Gesetz von 1854 detailliert geregelt («Als Diener des Staates sind [die Pfarrer] der von Gott eingesetzten Obrigkeit und den Gesetzen des Landes unterworfen» Art. 57). An der Leitung des Kirchenrates durch den zuständigen Regierungsrat hielt das Kirchenorganisationsgesetz von 1854 ebenso fest wie an der zahlenmässigen Dominanz der «Politiker» in diesem Gremium: Präsident war von Amtes wegen der zuständige Regierungsrat (Kirchenreferent), Vizepräsident der amtierende Antistes, zwei Mitglieder wurden von der Synode gewählt (ein geistlicher, ein weltlicher Kirchenrat), drei Mitglieder durch den Grossen Rat bestimmt (davon ein Geistlicher); der Antistes wurde durch den Grossen Rat aus einem Dreivorschlag der Regierung gewählt.

Die Bedeutung der staatlichen Lenkungs Aufgabe gegenüber der reformierten Kirche kam auch dadurch zum Ausdruck, dass in der kantonalen Verwaltung damals eine eigene Kirchendirektion geschaffen wurde unter der Leitung des regierungsrätlichen «Kirchendirektors».

Der Kirchenrat blieb eine rein beratende Kommission, über deren Anträge die Regierung nach Gutdünken verfügte. Auch die Synode behielt ihre bisherige Rolle als unselbständiges Organ ohne eigene Kompetenzen: Die Regierung, und nicht etwa wie in andern reformierten Kantonen die Synode, hatte abschliessend über die Glaubenslehre und die Grundsätze der Gottesdienstgestaltung zu entscheiden. So etwa verabschiedete der Regierungsrat 1862 die Einführung des neuen Katechismus für den Gebrauch in Unterricht und Kirche, und auch das neue Kirchengesangbuch von 1867 erschien mit obrigkeitlicher Genehmigung.⁴⁷

Als wichtige Neuerung führte die Kirchenorganisation von 1854 erstmals eigenständige, demokratisch aufgebaute Kirchgemeinden ein und gewährte ihnen auf der Grundlage von Artikel 60 der Verfassung eine paritätische Mitbestimmung bei der Wahl des Pfarrers. Das Präsidium des Kirchenstandes stand dem Pfarrer zu, Vizepräsident war von Amtes wegen der Gemeindepräsident – auch diese Regelung ist charakteristisch für den Geist des Kirchengesetzes von 1854.⁴⁸

Emanzipation des Staates, nicht der Kirche

Es wäre eine eigene Untersuchung wert, die Hintergründe dieser im Jahr 1854 im Vergleich mit andern reformierten Kantonen offenbar abweichenden Regelungen zu klären. Mit der Verfassung von 1852 und der Kirchenorganisation von 1854 wurde die Kontrolle des Staates über die (reformierte) Kirche noch einmal vertieft. Es waren vor allem zeitgenössische kirchennahe Publizisten wie die Pfarrer Carl

47 Carl August Bächtold, Die kirchliche Gesetzgebung des Kantons Schaffhausen innert der letzten 40 Jahre, in: Theologische Zeitschrift aus der Schweiz, 1889, S. 136.

48 Rüedi, 1964 (wie Anm. 42), S. 10–13; vgl. auch Püntener, 1946 (wie Anm. 44), S. 19–22; Bächtold, 1911 (wie Anm. 41), S. 118–122.

August Bächtold in den erwähnten Schriften oder Johann Jakob Schenkel in einem Referat vor der Synode von 1870, die auf die Rückständigkeit Schaffhausens in Kirchenfragen hinweisen. Sie argumentierten aus der Sicht von Befürwortern einer Verselbständigung und Emanzipation der reformierten Kirche, wandten sich deshalb dezidiert gegen die staatliche Bevormundung durch das Kirchenorganisationsgesetz von 1854 und bedauerten das Scheitern der Versuche, das Verhältnis von Kirche und Staat nach den Bestimmungen in der Kantonsverfassung von 1876 auf eine neue Grundlage zu stellen.⁴⁹

Um die Jahrhundertmitte ist gleichzeitig eine zunehmende Verdrängung der Kirche aus einer ganzen Reihe von Lebensbereichen zu konstatieren, die zuvor durch Kirche und Staat gemeinsam geregelt und betreut worden sind:⁵⁰ Das Schulgesetz von 1850 verringerte den Einfluss der Geistlichkeit auf Schule und Unterricht und hob das Collegium Humanitatis auf, an dem zuvor angehende Pfarrer ihre (theologische) Vorbildung erwerben konnten. Mit dem Armengesetz von 1851 wurde die Beteiligung der Kirche an der «Gemeindearmenpflege» auf ein blosses Antragsrecht des Kirchenstandes an den Gemeinderat reduziert. 1861 entthob das neue Gemeindegesetz die Pfarrer und Kirchenstände der letzten noch verbliebenen politischen Mitverantwortung in der Verwaltung des Kirchenguts und der kirchlichen Gebäulichkeiten; auch das Zivilstands-, Ehe- und Begräbniswesen wurde mehr und mehr zu einer staatlichen Angelegenheit.⁵¹

Pfarrerlöhne als Staatsangelegenheit

Mit dem Gesetz vom 14. März 1866 über die «Pfarrpfründen und die Ablösung der Baulasten bei kirchlichen Gebäuden» griff der Staat erneut massiv in die materiellen Belange der reformierten Kirche ein. Die Verantwortung für Bau und Unterhalt der Kirchen und Pfarrhäuser ging mit dem neuen Gesetz an die (Kirch-)Gemeinden über; die bestehenden historischen Pflichten des Kantons wurden durch eine komplizierte, von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich festgesetzte Einmalabfindung aus dem Kirchen- und Schulfonds abgelöst.

49 Bächtold in den erwähnten Schriften (wie Anm. 20, 41 und 47); Johann Jakob Schenkel, Die gegenwärtigen religiösen Zustände im Kanton Schaffhausen, Referat an der Schaffhauser Synode vom 5. Mai 1870, Schaffhausen 1870; zu Johann Jakob Schenkel vergleiche Schaffhauser Biographien, Band 2, Schaffhausen 1957, S. 122–130.

50 Rüedi, 1964 (wie Anm. 42), S. 13; Püntener, 1946 (wie Anm. 44), S. 21f.; Hans Werner, Bemerkungen über das rechtliche u. finanzielle Verhältnis des Staates zu den öffentlichen kirchlichen Korporationen im Kanton Schaffhausen, 1932, S. 8; Bächtold, 1911 (wie Anm. 41), S. 121f.; Bächtold, 1889 (wie Anm. 47), S. 130.

51 Für eine ausführliche Darstellung der kontroversen Diskussion über die «Verdrängung» der Kirchenstände aus dem Armenwesen, die im Zusammenhang mit dem neuen Armengesetz von 1851 über die politische Bühne ging, vergleiche Verena Schmid, «... von allem entblösst», Armut, Armenwesen und staatliche Reformpolitik in Schaffhausen (1800–1850), Schaffhauser Beiträge zur Geschichte 70, 1993, S. 241–257.

Die Absicht, die Pfarrerlöhne zu verbessern und gleichzeitig zu vereinheitlichen, die schon der Intervention von 1843 zugrunde gelegen hatte, ist offensichtlich: Die Pfarreien wurden neu in fünf Klassen eingeteilt, die erste, höchstbesoldete Gruppe bildeten die beiden Stadtpfarreien St. Johann und Münster mit einem Jahresgehalt von 2800 Franken, die Pfarrer von Opfertshofen, Oberhallau, Dörflingen, Ramsen (reformiert), Osterfingen, Buch, Hemmental, Herblingen, Buchthalen und Burg mussten dagegen in der fünften Klasse mit einem Jahreseinkommen von 1800 Franken auskommen; sie standen damit im Vergleich zu 1843 aber doch wesentlich besser da (1843: höchste Besoldung zu tiefster Besoldung: 3 : 1; 1866 verdienten die Pfarrer in der tiefsten Klasse immerhin 2/3 der bestbezahlten).

Zehn Jahre später wurden die Unterschiede noch stärker eingeebnet: Die Pfarreien wurden neu in nur noch drei Klassen eingeteilt (1. Klasse mit einem Jahresgehalt von 2800 Franken, zweite Klasse mit 2600 Franken, dritte Klasse mit 2400 Franken).⁵²

Die Besoldung der Pfarrer wurde mit der Einführung des Gesetzes von 1866 vollumfänglich zur Angelegenheit des Staates, die bisherigen Gemeindebeiträge gingen nicht mehr an die Pfarrer direkt, sondern waren in den kantonalen Kirchen- und Schulfonds einzubezahlen. Der Kirchen- und Schulfonds vereinigte seit dem Finanzgesetz von 1855 sämtliche Vermögensbestandteile, die dem Kanton im Laufe der Zeit durch die Säkularisation von Kirchenbesitz zugefallen war (Besitz der aufgehobenen Klöster Allerheiligen, St. Agnes, Paradies, St. Georg und Teile des Besitzes des ehemaligen Konstanzer Bistums). Die Zweckbindung des Fonds zugunsten von Kirche und Schule war im 19. Jahrhundert weitgehend unbestritten;⁵³ folgerichtig erhielten die Pfarrer ab 1866 denn auch ihren Lohn vollständig aus dem Vermögen des Kirchen- und Schulfonds.

Einer der besten Kenner der Entwicklung des 19. Jahrhunderts, der Schaffhauser Pfarrer und Kirchenhistoriker Carl August Bächtold, konstatierte 1889 im Rückblick auf das Verhältnis zwischen Staat und Kirche unter der Verfassung von 1852 pointiert negativ: «Die Loslösung der staatlichen Gewalt von ihrer Verschmelzung mit Kirche und Kirchenthum wird wenigstens einmal so durchgeführt, dass sich der Staat von der Kirche emanzipiert, während er freilich der Kirche gegenüber seine bisherige Stellung nicht nur beibehält, sondern noch schärfer betont. Es ist die Bewegung zur Freiheit des Staates von der Kirche, nicht aber zur Freiheit der Kirche vom Staat.»⁵⁴

«Der Staat begnügte sich nicht damit, der Kirche das bisher gemeinschaftlich bewohnte Haus zu kündigen, sondern er knebelt sie ausserdem in ihrer eigenen Wohnung. Also Staatskirchentum erst recht!»⁵⁵

52 Bächtold, 1911 (wie Anm. 41), S. 129–137.

53 Bächtold, 1911 (wie Anm. 41), S. 112f., S. 121.

54 Bächtold, 1889 (wie Anm. 47), S. 129f.

55 Bächtold, 1911 (wie Anm. 41), S. 119. Vergleiche auch Werner, 1932 (wie Anm. 50), S. 10; Püntener, 1946 (wie Anm. 44), S. 23–31; Rüedi, 1964 (wie Anm. 42), S. 15–18.

Die Bundesverfassung von 1874 garantiert in den Artikeln 49 und 50 die Glaubens- und Gewissensfreiheit, gewährleistet die freie Gottesdienstaübung, untersagt jeglichen Zwang in religiösen Dingen und erklärt die politischen und bürgerlichen Rechte als vollständig unabhängig von religiösen Anschauungen.

Die Kantonsverfassung, die zwei Jahre später, am 24. März 1876, beschlossen wurde, übernimmt die Regelungen der Bundesverfassung teilweise wörtlich und präzisiert in Artikel 49: «Die religiösen Korporationen und Gesellschaften ordnen ihre inneren Verhältnisse (Lehre, Kultus usw.) selbständig.»⁵⁶ Intervenieren darf der Staat nur, wenn die Sittlichkeit, die öffentliche Ordnung, der religiöse Frieden oder die Rechte von Staat oder Bürgern durch eine kirchliche Behörde verletzt werden (Artikel 49 und 54).

Für die Ausgestaltung des Verhältnisses der Kirchen zum Staat sieht die neue Verfassung grundsätzlich zwei Modelle vor.

Öffentliche kirchliche Korporationen: Diese haben zwar grundsätzlich das Recht, sich selber zu organisieren. Die Verfassung verlangt allerdings einschränkend, dass das Organisationsstatut jeder öffentlichen kirchlichen Korporation zur staatlichen Genehmigung vorzulegen sei; zusätzlich wird vorgeschrieben, dass zum Geistlichen nur gewählt werden kann, wer eine Staatsprüfung als Pfarrer bestanden hat (Artikel 51). Auch ist in Artikel 89 vorgesehen, dass die Bildung neuer oder die Trennung bestehender Kirchgemeinden nur auf dem Gesetzesweg erfolgen kann, damit also eine staatliche und keine innerkirchliche Angelegenheit darstellt. Andererseits gesteht die Verfassung in Artikel 103 den öffentlichen Korporationen das Recht zu, Kirchensteuern zu erheben («nach den gleichen Grundsätzen wie die Gemeindesteuern») sowie in Artikel 102 das Wahlrecht für alle Organe der Kirchgemeinde (Geistliche, Kirchenstand und andere kirchliche Angestellte). Alle niedergelassenen volljährigen männlichen Angehörigen der Kirchgemeinden besitzen das Stimmrecht – somit also auch die niedergelassenen Ausländer (Artikel 101). Artikel 50 der Verfassung regelt, welche Kirchen im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfassung bereits über den Status einer öffentlichen kirchlichen Korporation verfügen – die bisherige evangelisch-reformierte Landeskirche und die katholische Kirchgemeinde Ramsen; ausdrücklich festgehalten wird im gleichen Artikel, dass andern religiösen Genossenschaften später die Rechte einer öffentlichen Korporation verliehen werden können.

Religiöse Gesellschaften ohne öffentlich-rechtlichen Charakter: Die kirchlichen Gesellschaften ohne öffentlichen Charakter organisieren sich ohne staatliche Einschränkungen völlig selbständig. Vorbehalten bleibt einzig das generelle Interventionsrecht «im Interesse der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung» (Arti-

56 Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 24. März 1876. Offizielle Sammlung der für den eidgenössischen Stand Schaffhausen bestehenden Gesetze, Verordnungen und Verträge, März 1876 bis Dezember 1880, Neue Folge, Band 6, S. 1–29.

kel 53). Der grösseren Freiheit steht das fehlende Recht zur Steuererhebung gegenüber und die Tatsache, dass Kirchen ohne öffentlich-rechtliche Anerkennung nicht auf besonderen staatlichen Schutz zählen können.⁵⁷

Verpasste Emanzipationschancen nach 1876

Mit grossem Elan machte sich die reformierte Kirche daran, ihre Entlassung aus staatlicher Bevormundung zu konkretisieren und das verlangte Organisationsstatut demokratisch zu erarbeiten: Am 26. Dezember 1876 wählte die reformierte Wählerschaft die konstituierende Synode, sie setzte sich mehrheitlich aus Laien zusammen; bereits im Herbst des folgenden Jahres wurde der Entwurf einer neuen Kirchenorganisation den politischen Behörden zur Genehmigung vorgelegt.⁵⁸ Die vorgeschlagene Lösung strebte eine weitgehende Verselbständigung der reformierten Kirche an; der Einfluss der Pfarrer zugunsten rein demokratisch gewählter Organe in den Kirchgemeinden und in der Landeskirche wurde zurückgedrängt. Die durch die Kirchgemeinden frei gewählte Volkssynode (ohne garantierte Vertretung der Geistlichkeit) sollte als kirchliches Parlament die Gesetzgebung, der aus der Mitte der Synode gewählte Kirchenrat die Aufgaben einer Exekutive wahrnehmen; der Einfluss der staatlichen Instanzen sollte auf die in der Verfassung definierten Aufgaben eingegrenzt werden – die bisherige ex-officio-Mitgliedschaft des Gemeindepräsidenten im Kirchenstand oder des zuständigen Regierungsrats im Kirchenrat wurde beseitigt.⁵⁹

Der Grosse Rat beabsichtigte nun aber, vor der Genehmigung der reformierten Kirchenorganisation ein Gesetz zu erlassen, in dem die finanziellen Leistungen des Staates an die Kirchgemeinden (insbesondere auch die Frage der Pfarrbesoldungen) ein für allemal geregelt werden sollten. Das nach langwierigen historischen Vorabklärungen ausgearbeitete Gesetz scheiterte jedoch in der Volksabstimmung vom 29. Juli 1884;⁶⁰ es sah vor, die bisherigen staatlichen Leistungen an die Kirche im wesentlichen durch eine Ausscheidung eines «Zentralkirchengutes» aus dem Kirchen- und Schulfonds abzugelten und dafür der reformierten Landeskirche die 221/2fache Summe der bisherigen Jahresbeiträge des Kantons an die Pfarrbesoldungen zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig sollten auch die bisherigen jährlichen Abgeltungen der Gemeinden zugunsten der Pfarrgehälter durch eine einmalige Schlusszahlung der pflichtigen Gemeinden abgegolten werden.⁶¹

57 Püntener, 1946 (wie Anm. 44), S. 28–31.

58 Bächtold, 1889 (wie Anm. 47), S. 141ff.; Bächtold, 1911 (wie Anm. 41), S. 157–163; Werner, 1932 (wie Anm. 50), S. 11; Püntener, 1946 (wie Anm. 44), S. 31–33; Rüedi, 1964 (wie Anm. 42), S. 18–22.

59 Bächtold, 1889 (wie Anm. 47), S. 155–160.

60 Bächtold, 1889 (wie Anm. 47), S. 142–153.

61 Bächtold, 1911 (wie Anm. 41), S. 162–166.

Mit dieser Lösung im Sinne der Verfassung von 1876 wären die Voraussetzungen geschaffen worden, die reformierte Landeskirche finanziell vom Staat unabhängig zu machen und vom «Staatskirchentum» endgültig Abschied zu nehmen.

Erst nach der Abstimmungsniederlage des Gesetzes über die finanziellen Leistungen des Staates an die Kirchen nahm der Grosse Rat die Beratung des Organisationsstatuts in Angriff. Nach einigem Hin und Her zwischen Synode und Grosse Rat verabschiedete dieser am 9. Oktober 1888 das bereinigte Organisationsstatut zuhanden des reformierten Kirchenvolkes; die reformierten Stimmbürger verwarfen aber nach einem heftigen Abstimmungskampf die Kirchenordnung am 20. Januar 1889 deutlich (2273 Nein, 1864 Ja).

Über die Gründe der Ablehnung äussert sich der Zeitgenosse Bächtold eingehend. Er hat als Steigpfarrer und Gutachter im Auftrag des Grossen Rates in der Frage der Pfarrpfründen⁶² die Angelegenheit als Direktbeteiligter und als Kirchenhistoriker intensiv mitverfolgt; sein Zeugnis gibt gleichzeitig Einblick in die (kirchen)politische Parteienlandschaft und ist ein hochinteressantes Stimmungsbild der kirchenpolitischen Situation um 1890. «Wenn nach den Gründen der Verwerfung gefragt wird, so ist als einer der nächstliegenden der äusserst ungünstige Zeitpunkt der Abstimmung zu nennen. Die alle vier Jahre vorzunehmende Integralerneuerung sämtlicher Behörden war soeben zu Ende gegangen. In der Stadt war der mit ungewöhnlich heftiger Leidenschaft geführte und damit in die Länge gezogene Wahlkampf noch nicht einmal beendet. Die Gemüther waren noch erhitzt. Im Allgemeinen hatte das Volk des ewigen Wählen und Abstimmen satt. Es hatte auch die Gesetzesfabrikation satt. Alle gesetzgeberischen Produkte von einiger Bedeutung, welche in den letzten Jahren zur Volksabstimmung gelangten, waren verworfen worden; erst acht Tage vor dem 20. Januar hatte das Medizinalgesetz dasselbe Schicksal erlitten. Sehr ungünstig wirkte ferner die vor 31/2 Jahren erfolgte Verwerfung des mit der Kirchenordnung auf's Engste zusammenhängenden kirchlichen Finanzgesetzes immer noch nach; die grosse Gemeinde Hallau wollte von einer Neuordnung der kirchlichen Angelegenheiten mit Ausschluss der materiellen Fragen überhaupt nichts wissen. Eine tiefer liegende Ursache bildete aber, neben dem im Allgemeinen und besonders in kirchlichen Dingen mehr konservativen Charakter unseres Volkes, ohne Zweifel der allgemeine Umschwung, welcher in den Fragen betreffend das Verhältnis von Kirche und Staat nicht nur bei uns, sondern auch anderwärts eingetreten war. Während vor 10–15 Jahren die Trennung von Staat und Kirche einen kühnen Aufschwung genommen, hat sie heutzutage sehr viel von ihrer Flugkraft eingebüsst; in weiten Kreisen ist dieses Princip geradezu anrücklich geworden, so dass die Aufstellung, die neue Kirchenordnung wolle bei uns diese Trennung durchführen, für die Agitation vielleicht die allerwirksamste Waffe [...] gebildet hat. Dazu kommen bestimmte einzelne Arti-

62 Im Zusammenhang mit der Diskussion des Gesetzes über die Leistungen des Kantons an die Kirchen entstand die zitierte historische Studie Bächtolds über die Geschichte der Pfarrpfründen im Kanton Schaffhausen; Bächtold, 1882 (wie Anm. 20).

kel, an denen da und dort Anstoss genommen ward. Am meisten erregte das Stimmrecht der Ausländer Widerspruch; Viele ärgerte es, dass <die Schwaben> in unsern kirchlichen Angelegenheiten mitreden sollten; und diese Leute liessen sich allen Belehrungen zum Trotz, dass nicht die Kirchenordnung, sondern die Kantonsverfassung es so haben wolle, und dass sie diesen Anstoss auch durch die Verwerfung der Kirchenordnung nicht beseitigen würden, keineswegs abhalten, allein um dieser Ursache willen ein <Nein> auf den Stimmzeddel zu schreiben. Andere konnten nicht einsehen, warum das Kirchenopfer nicht mehr in das bürgerliche Armengut fallen solle; sie wollten von einer besonderen kirchlichen Armenpflege nichts wissen. Noch Andere, namentlich streng kirchlich Gesinnte, fürchteten die freigewählte Synode oder wollten darum nicht in dem Ding sein, weil sie sich von einer Verfassung in Kirchensachen überhaupt nichts versprochen, – von denen nicht zu reden, die alle <Politik> für Sünde halten. Auch persönliche Rücksichten wirkten mit. Während einerseits das Intelligenzblatt nicht müde wurde, dem Volk einzureden, die neue Kirchenordnung liefere den Pfarren das Heft in die Hände, stand andererseits mindestens der dritte Theil der Geistlichkeit dem Entwurfe ablehnend oder doch ziemlich kühl gegenüber. Bei der Abstimmung (die im Rahmen von Kirchgemeindeversammlungen durchgeführt wurden) selbst ergriffen die Pfarrer, deren Stimme das Volk gern gehört hätte, nur in wenigen Gemeinden das Wort; nur wenige redeten dafür, aber eben so viele dagegen. Ausserordentlich war hingegen die von alt Ständerath Freuler und den Gebrüdern Regierungsrath und Kirchendirektor E. Joos und Nationalrath Wilh. Joos geführte Opposition. Das von Herrn Freuler redigirte Intelligenzblatt, die verbreitetste Zeitung des Kantons, entwickelte eine wahrhaft bewunderungswürdige Kunst in der Diskreditirung des Abstimmungsobjektes [...]. In der Stadt Schaffhausen ordnete Herr Freuler als Stadtpräsident [eigentlich Präsident der Einwohnergemeinde] unmittelbar vor der Abstimmung eine obligatorische Wahlgemeinde an; an die unmittelbar neben den Kirchen gelegenen Wahllokale wurden grosse Plakate angeschlagen, welche die Leute beschworen, doch ja noch die paar Schritte zur Kirchgemeindeversammlung zu thun, um die Kirche der Väter und der Reformation zu retten. So kam es, dass in der Stadt der Besuch der Abstimmungsversammlungen gerade von Seiten derjenigen, welche sonst die Kirche mit dem Rücken ansehen, ein ungewöhnlich starker war. Die Zahl der Theilnehmenden war 3–4 Mal grösser als je zuvor. Wenn es ohnehin schwer ist, kirchliche Fragen der grossen Menge klar und verständlich zu machen, so richteten die masslosen Ergüsse der oppositionellen Presse in vielen Köpfen eine Verwirrung und ein Misstrauen an, das sich schliesslich für bessere Belehrung total unzugänglich zeigte.»⁶³

Eine unheilige Allianz zwischen einem Teil der Pfarrerschaft, die für ihre bisherige Stellung fürchtete, und kirchlich Konservativen auf der einen Seite und einer Gruppe von antiklerikalen politischen Radikalen auf der andern Seite scheint

63 Bächtold, 1889 (wie Anm. 47), S. 160–162. Vergleiche auch die Kommentare zur Abstimmung bei Rüedi, 1964 (wie Anm. 42), S. 22; Werner, 1932 (wie Anm. 50), S. 12.

zusammen mit einer Prise Fremdenfeindlichkeit, Politikverdrossenheit und dem ungünstigen Zeitgeist für das Scheitern der neuen Kirchenorganisation verantwortlich gewesen zu sein. Ein eigentlicher Scherbenhaufen war das Resultat: Die Synode trat zurück, ein Neuanlauf wurde nicht unternommen. Die bemerkenswert freiheitliche Regelung der Verfassung von 1876 stand in den folgenden Jahrzehnten der an sich längst überholten Kirchenorganisation von 1854 (mit staatlich dominiertem Kirchenrat, Antistes, rein geistlicher Synode usw.) gegenüber.

1889 und 1907: Staatlicher Einfluss – nicht Trennung von Kirche und Staat

Das Nein der reformierten Stimmbürger hielt den Grossen Rat allerdings nicht davon ab, am 18. November 1889 ein Dekret «betreffend die öffentlichen kirchlichen Korporationen» zu erlassen, in dem die öffentlich-rechtliche Anerkennung, wie sie in Artikel 50 und 51 der Kantonsverfassung vorgesehen ist, präzisiert wird: Das Dekret legt in Artikel 1 fest, dass der Grosse Rat für die Anerkennung einer kirchlichen Gemeinschaft als öffentlich-rechtlicher Korporation zuständig ist. Artikel 2 regelt die Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit eine Anerkennung ausgesprochen werden kann: Voraussetzung ist eine Mitgliedschaft von mindestens 300 «Seelen» und die Einreichung eines Organisationsstatuts,

- das keine Bestimmungen enthält, die den staatlichen Gesetzen oder «der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufen»;
- das die dauernde Anstellung eines staatlich geprüften, durch die Kirchgemeinde für eine Amtszeit von acht Jahren gewählten Geistlichen vorsieht;
- das die finanziellen Verhältnisse so regelt (durch Kirchensteuern oder das Vorhandensein eines ausreichenden Fondsvermögens), dass für die kirchlichen Bedürfnisse gesorgt ist.

Das Dekret hält abschliessend fest, dass die öffentlichen Korporationen verpflichtet sind, jährlich gegenüber dem Regierungsrat Rechenschaft abzulegen, und dass sie grundsätzlich der «staatlichen Gesetzgebung und der Oberaufsicht des Regierungsrates» unterstellt sind.⁶⁴

Das 1889 beschlossene Dekret stand allerdings nicht in einem direkten Zusammenhang mit dem gescheiterten Versuch, für die reformierte Schaffhauser Kirche ein selbständiges Organisationsstatut zu erlassen; die evangelisch-reformierte Landeskirche galt ja an sich schon seit 1876, gestützt auf Artikel 50 der Kantonsverfassung, als öffentlich-rechtliche Korporation, auch wenn sie über kein Organisationsstatut verfügte und damit streng genommen die wichtigste Voraussetzung für die Anerkennung gar nicht erfüllte. Das 1889er Dekret ist auf dem Hintergrund des Anerkennungsverfahrens für die christkatholische Kirche entstan-

64 Dekret vom 18. November 1889 betreffend die öffentlichen kirchlichen Korporationen, Offizielle Sammlung der für den eidgenössischen Stand Schaffhausen bestehenden Gesetze, Verordnungen und Verträge, Neue Folge, Band 9, 1897, S. 170f.

den. Diese spaltete sich Mitte der 1870er Jahre von der katholischen Stadtpfarrei ab und wurde am 10. März 1890, auf ihren Antrag, wie im Dekret vorgesehen, durch den Grossen Rat öffentlich-rechtlich anerkannt.⁶⁵

Die Ausscheidung zwischen den Vermögenswerten und Aufgaben von Kirchgemeinden, Bürgergemeinden und Einwohnergemeinden stand im Zentrum des Gemeindegesetzes, das am 9. Juli 1892 beschlossen wurde. Für unsere Thematik ist insbesondere die Regelung der Besitzverhältnisse der kirchlichen Gebäulichkeiten in den Gemeinden von Interesse. Seit 1866 waren die Kirchgemeinden umfassend für Bau und Unterhalt der Kirche und des Pfarrhauses verantwortlich. Das Gesetz von 1892 übertrug das Eigentum an den Pfarrkirchen und die Verantwortung für Unterhalt und Betrieb (nicht aber für das Pfarrhaus und allfällige andere kirchliche Immobilien) auf die Einwohnergemeinden; diese – und nicht etwa die Kirchgemeinden – verfügten damit grundsätzlich über das Recht, die Benutzung der Kirche zu regeln, auch wenn das bisherige Verfügungsrecht der Kirchgemeinden im Gesetz vorbehalten bleibt.⁶⁶

Das «Gesetz betr. die Besoldung der Geistlichen der öffentlichen kirchlichen Korporationen und die Auslösung der Pfarrbesoldungsbeiträge» vom 17. Juli 1907 bestätigte in der Frage der Pfarrerbesoldung den bisherigen staatskirchlichen Trend: Auch in Zukunft sollte der Kirchen- und Schulfonds im Besitz des Kantons verbleiben und die reformierten Geistlichen ihren Lohn direkt vom Staat erhalten; das Gesetz kannte neu nur noch zwei Besoldungsstufen (3200 Franken und 3000 Franken) und erstmals auch Dienstalterszulagen. Zusätzlich sah das Pfarrbesoldungsdekret aber nun auch vor, die Pfarrer der übrigen öffentlichen kirchlichen Korporationen staatlich zu besolden. Die katholische Pfarrei Ramsen und die christkatholische Kirche machten von dieser Möglichkeit Gebrauch.⁶⁷

Die reformierte Kirchenorganisation von 1914

Während mehr als 20 Jahren liess man auf reformierter Seite das Thema «Kirchenorganisation» ruhen. Erst 1909 wurde es wieder aufgegriffen: Anlass war ein Vorstoss im Grossen Rat, der eine Verschmelzung des Kirchen- und Schulfonds mit dem übrigen Staatsgut anregte. Dies alarmierte die Geistlichkeit und brachte sehr rasch auch die Frage der nach wie vor fehlenden Kirchenorganisation aufs Tapet. Die unlösbaren Widersprüche zwischen der fortschrittlichen Verfassung von 1876 und dem nach wie vor gültigen Staatskirchengesetz von 1854 wurden insbesondere auch von Pfarrern nicht mehr verstanden, die aus andern Kantonen kamen und eine eigenständige, demokratisch strukturierte Kirchenorganisation als selbstverständlich voraussetzten. Aber auch die verbliebenen Kämpfer der ersten

65 Memorial, 1939 (wie Anm. 2), S. 29–31; Rüedi, 1964 (wie Anm. 42), S. 19.

66 Bächtold, 1911 (wie Anm. 41), S. 184–186.

67 Bächtold, 1911 (wie Anm. 41), S. 175–177.

Stunde witterten Morgenluft. In einem Vortrag im Schützenhaus hielt der Steigpfarrer Carl August Bächtold mit Kritik nicht zurück: «So kommt es, dass Bundes- und Kantonsverfassung zueinander passen wie die Faust aufs Auge [...]. Das Kirchengesetz von 1854 steht auf dem Standpunkt der absoluten Staatskirche; [...] Die Staatsregierung ist laut diesem Gesetz für unsere Schaffhauser Kirche genau das, was in der katholischen Kirche der Bischof in seiner Diözese ist. Sie befasste sich z. B. bei der Einführung eines neuen Gesangsbuches mit der Frage, ob die Lieder in Partitur gesetzt oder ob jede Stimme besonders geführt werden solle; [...] sie befahl, dass in der 80. Frage [des Schaffhauser Katechismus], wo die päpstliche Messe eine «vermaledeite Abgötterei» genannt wird, dieser provozierende Ausdruck gestrichen werden müsse, und im Jahre 1888, als wieder eine Katechismusrevision nötig wurde, befahl sie, dass dieser Ausdruck wieder aufzunehmen sei [...]. Weiter: nach dem Kirchengesetz von 1854 ist der Gemeindepräsident von amtswegen Vizepräsident des reformierten Kirchenstandes. Der katholische Gemeindepräsident von Ramsen ist also von amtswegen Vizepräsident des dortigen reformierten Kirchenstandes und wenn einmal Herr Gerichtsschreiber Lunke (ein Katholik) Stadtpräsident von Schaffhausen würde, so würde er auch Vizepräsident der drei Kirchenstände St. Johann, Münster und Steig sein. Unser jetziger Stadtpräsident nimmt daher schon längst nicht mehr an den Kirchenstandssitzungen teil, obgleich er nicht katholisch ist [...], wenn aber ein Gesetz so ist, dass einem ehrlichen Manne das Anstandsgefühl verbietet, seine gesetzliche Pflicht zu tun, dann – meine ich – hat es sein Geltungsrecht hundertmal verloren.»⁶⁸

Regierung und Grosser Rat nahmen die kritischen Stimmen zur Kenntnis und verfügten per Dekret die Einberufung einer konstituierenden Synode; diese wurde durch das reformierte Stimmvolk am 24. September 1911 gewählt und tagte in der Folge als eigentlicher kirchlicher Verfassungsrat. Bereits am 10. Juli 1912 wurde der bereinigte Entwurf einer «Verfassung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Schaffhausen» zur Genehmigung an den Grossen Rat weitergeleitet; dieser erteilte am 24. April 1914 dem leicht abgeänderten Statut seinen Segen. Wegen der Generalmobilmachung bei Ausbruch des Ersten Weltkriegs konnte die Volksabstimmung über die Kirchenorganisation erst am 11. April 1915 stattfinden. Mit 2820 Ja- und nur 299 Nein-Stimmen erfolgte die Zustimmung sehr deutlich.⁶⁹

Artikel 2 der Kirchenverfassung definiert die reformierte Kirche als eine öffentlich-rechtliche Korporation mit 26 Kirchgemeinden im Sinne der Kantonsverfassung von 1876. Die Kirchgemeinden gelten selber als öffentliche Rechtspersönlichkeit; sie wählen den Pfarrer für eine Amtsdauer von acht Jahren und haben das

68 Carl August Bächtold, Zur Lösung unserer Kirchenfrage, Vortrag gehalten in der Schützenhaus-Versammlung der Kirchgemeinde Steig, den 22. März 1911, Schaffhausen 1911, 3–5. Für weitere kritische Stimmen vgl. Rüedi, 1964 (wie Anm. 42), S. 23.

69 Rüedi, 1964 (wie Anm. 42), S. 22–26.

Recht, Steuern zu erheben. Ein ohne Einschränkung demokratisch gewählter Kirchenstand führt die Geschäfte; der Pfarrer nimmt nur Einsitz, wenn er durch die Gemeinde gewählt wird. Oberstes Organ der Landeskirche ist die Synode, das gewählte Kirchenparlament; den Kirchgemeinden standen pro 500 Mitglieder ein Sitz in der Synode zu. Im Gegensatz zur alten Synode, in der alle Pfarrer und die politischen Behörden vertreten waren, ist die Synode seit 1914 ein Laiengremium, in das durch das Kirchengemeindevolk selbstverständlich aber auch Geistliche delegiert werden können. Der Kirchenrat wird als Exekutive der Kantonalkirche durch die Synode gewählt und setzt sich aus vier Laien und drei Pfarrern zusammen; im Präsidium (Präsident und Vizepräsident) muss ein Pfarrer vertreten sein.

Mit der Kirchenorganisation von 1914 hat sich die reformierte Landeskirche nach jahrzehntelanger Verzögerung die Rechtsform gegeben, die den Vorgaben der geltenden Kantonsverfassung entsprach und die nötigen Voraussetzungen schuf für die demokratische Verselbständigung der Landeskirche. – In der wichtigen finanziellen Frage der Pfarrerbesoldung aber blieb die Abhängigkeit der reformierten Kirche (wie auch der übrigen öffentlich-rechtlichen Kirchen des Kantons) von massgeblichen staatlichen Leistungen und Einflüssen erhalten.

Die katholische Pfarrei Ramsen am Ende des 19. Jahrhunderts: Öffentlich-rechtliche Anerkennung und staatliche Besoldung

Die im Exkurs skizzierte Entwicklung des Verhältnisses zwischen Staat und reformierter Kirche führte zum paradoxen Ergebnis, dass die katholische Pfarrei Ramsen während einiger Zeit die einzige auf korrekte Weise öffentlich-rechtlich anerkannte Kirchgemeinde im Kanton Schaffhausen war.

Die neue Kantonsverfassung wurde vom Verfassungsrat am 24. März 1876 verabschiedet und in der Volksabstimmung vom 14. Mai 1876 genehmigt; sie sah – wie oben dargelegt – im Artikel 50 die Möglichkeit der öffentlichen Anerkennung für kirchliche Korporationen vor, wenn diese die im Artikel 51 aufgezählten Voraussetzungen erfüllten. Am 22. Januar 1877 nahmen zwölf Ramser Katholiken als von der Regierung bewilligte katholische Synode die Arbeit am verlangten Organisationsstatut der katholischen Kirchgemeinde Ramsen auf. (Am gleichen Tag hatte sich auch die gewählte evangelisch-reformierte Synode im Grossratssaal in Schaffhausen zu ihrer konstituierenden Sitzung versammelt).

Die katholischen Kirchengenossen scheinen sich an der Wahl der zwölf Synodalen nicht beteiligt zu haben, «mit der Begründung, dass die römisch-katholische Kirche bereits eine Kirchenverfassung besitze, die weder einer Abänderung bedürfe, noch eine solche zulasse».⁷⁰ Diese interessante Feststellung ist widersprüchlich:

70 Ruedi, 1964 (wie Anm. 42), S. 19.

Unklar bleibt, durch wen und auf welche Weise die Ramser Synode bestimmt wurde und weshalb dann angesichts dieser sehr grundsätzlichen Opposition gegen eine eigene Kirchenorganisation trotzdem Statuten ausgearbeitet und in Kraft gesetzt wurden.

1882: Organisationsstatut für die Pfarrei Ramsen

Bereits am 26. Mai 1877 wurde nämlich ein erster Entwurf unter dem Titel «Organisation für die katholische Gemeinde Ramsen» bei der Regierung eingereicht. Diese leitete ihn zusammen mit ihren Einwänden zur Behandlung an den Grossen Rat weiter, der am 10. September 1878 die Regierung beauftragte, den Entwurf erst zu genehmigen, wenn die von der Regierung verlangten Änderungen vorgenommen worden seien. Die wichtigsten Einwände sind nachstehend zusammengefasst:⁷¹

- Aus dem Titel sollte klar hervorgehen, dass es um die Organisation der Kirchengemeinde (nicht der katholischen Gemeinde) geht.
- Im Artikel 2 stiess die Formulierung, die katholische Kirchengemeinde anerkenne allein «den kanonisch rechtmässig gewählten, vom römischen Stuhl genehmigten Diözesanbischof als ihren Bischof» auf Opposition; verlangt wurde die Anerkennung eines «bundesgemäss anerkannten Bischofs». Hinter diesem Einwand stehen die Erfahrungen des Kulturkampfes und der Abspaltung der christkatholischen Kirche.
- Bei Artikel 3 wird die Präzisierung verlangt, dass die katholischen Schulkinder an katholischen Festtagen, Prozessionen und Bittgängen nur vom Unterricht dispensiert werden können, wenn das Schulgesetz dies gestatte.
- Bei Artikel 7 wird verlangt, dass das Recht auf mindestens einen katholischen Lehrer zu streichen sei, weil für die Lehrerwahlen die Schulbehörde zuständig sei. «Es muss dem Takt der Wahlgemeinde überlassen bleiben, ob sie einen römisch-katholischen Lehrer wählen will oder nicht.»

Infolge eines Missverständnisses blieb die Angelegenheit offensichtlich während mehrerer Monate liegen, und erst nach einer schriftlichen Erkundigung der Ramser Synode wurde ihr der grossrätliche Bescheid Mitte 1879 zugestellt – nach Meinung der Regierung wäre dafür die Kanzlei des Grossen Rates zuständig gewesen und nicht die Staatskanzlei, weil der Grosse Rat und nicht die Regierung die Kompetenz habe, über die Organisation der öffentlichen kirchlichen Korporationen zu entscheiden.

Es dauerte anschliessend weitere drei Jahre, bevor die Ramser Synode das berei-

71 STASH, Regierungsratsakten 1882, Gesetzgebung. Organisation der katholischen Kirchengemeinde Ramsen, Entwurf der Kirchengemeinde vom 26. Mai 1877; Brief (Kopie) der Regierung an den Grossen Rat vom 31. Oktober 1877 mit Abschrift des Entwurfs und aufgeklebten Revisionswünschen der Regierung.

nigte Organisationsstatut am 13. November 1882 dem kantonalen Kirchendirektor zur definitiven Genehmigung vorlegte; die Regierung verabschiedete die Organisation am 2. Dezember 1882, der Grosse Rat an seiner Sitzung vom 14. Juni 1883, nicht ohne zwei zusätzliche Präzisierungen einzufügen: der Bischof sollte nicht «staatlich», sondern «vom Bund» anerkannt sein, und die Teilnahme der Schulkinder an kirchlichen Anlässen sei nur gestattet, «soweit das Schulgesetz die Einstellung der Schulen an diesen Festtagen» zulasse.

Zur katholischen Kirchgemeinde Ramsen gehören «alle Einwohner Ramsens, welche diese Organisation anerkennen» (Einleitung). Sie «bekennt sich zur römisch-katholischen Kirche und sieht allein in dem rechtmässig gewählten katholischen Papste das erste Kirchenoberhaupt» (Artikel 1). Kult und Sakramente sollen nach den Vorschriften der katholischen Kirche ausgeübt, «bischöfliche Hirtenbriefe von der Kanzel verlesen» werden (Artikel 4 und 5). Der konfessionelle Religionsunterricht (eine Stunde pro Woche) für die katholischen Schulkinder ist dem katholischen Pfarrer vorbehalten (Artikel 6). Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für die Wahl des Pfarrers, des Mesmers und des Kirchenstandes sowie für Ausgaben, welche die Finanzkompetenz des Kirchenstandes (50 Franken) übersteigen.

Der Kirchenstand berät alle Geschäfte der Kirchgemeinde vor. «Er übt die kirchlich sittliche Aufsicht über die Kirchgemeinde aus. Bei Erledigung der Pfarrei sorgt er für rasche Wiederbesetzung. Er hat Ehebrecher, Verführer der Jugend, Religionsspötter, Verächter und Misshandler ihrer Eltern, ärgerliche Flucher, frevlerische Sabatschänder u. [...] Trinker» zu zitieren, zurechtzuweisen, auf den Pfad der Tugend zurückzuführen, für die Heilighaltung der Sonn- und Festtage zu sorgen, den Besuch der Christenlehre zu überwachen und während der Gottesdienste für Ordnung und Disziplin zu sorgen (Artikel 9 und 10).⁷²

Dem Organisationsstatut der katholischen Kirchgemeinde Ramsen und dem ganzen Bewilligungsverfahren gebührt besondere Beachtung, weil hier erstmals die Verfassungsbestimmungen von 1876 bezüglich der öffentlich-rechtlichen Anerkennung kirchlicher Korporationen konkret und erfolgreich umgesetzt werden konnten. Für unser Thema noch interessanter aber ist der Vergleich zwischen den Ramser Bestimmungen von 1882 und den fast gleichzeitig entstandenen Statuten der katholischen Genossenschaft von Schaffhausen (und Neuhausen) von 1877.⁷³ An dieser Stelle soll auf einige Unterschiede hingewiesen werden, um die Besonderheiten der öffentlich anerkannten Ramser Statuten klarer herauszustellen.

72 STASH, Regierungsratsakten 1882, Gesetzgebung. Organisation der katholischen Kirchgemeinde Ramsen, Brief der katholischen Synode Ramsen an den kantonalen Kirchendirektor vom 13. November 1882 mit der Bitte um «gütige Sanktion».

73 StadtA, D V 02.0, römisch-katholische Kirche, stadträtliche Korrespondenzen, 1837–1962, Aktenband 1872–1890, Organisation der römisch-katholischen Genossenschaft Schaffhausen-Neuhausen.

Das Ramser Organisationsstatut ist im Vergleich mit den Schaffhauser Bestimmungen bemerkenswert um Abgrenzung und Wahrung katholischer Sonderrechte bemüht. Das betonte Bekenntnis zur katholischen Kirche und zum Papst fehlt in den Schaffhauser Statuten; dazu passt auch der ausdrückliche Vorbehalt in Artikel 2 der Statuten der Stadtpfarrei: «Mit Ausnahme von Lehre und Cult, sind für dieselbe [Genossenschaft] die einschlagenden kantonalen Gesetzesbestimmungen massgebend.» Bestimmungen über die Teilnahme von Schulkindern an kirchlichen Anlässen oder über den kirchlichen Unterricht sucht man in den Statuten der Pfarrei St. Maria vergeblich. Dafür ist die Finanzkompetenz des städtischen Kirchenstandes zehn mal grösser (500 Franken) als im kleinen Ramsen. Auffällig ist auch, dass das Ramser Statut das Recht betont, Hirtenbriefe (ohne eine behördliche Genehmigung, Placet genannt) von der Kanzel zu verlesen; diese Bestimmung ist besonders deshalb von Bedeutung, weil sie dem Gesetz über die kirchlichen Verhältnisse der katholischen Angehörigen des Kantons Schaffhausen vom 19. März 1863 widerspricht, das in Artikel 2 alle katholischen Erlasse und Verordnungen vor ihrer Bekanntmachung der Zustimmung des Regierungsrates unterstellt.⁷⁴ Dieses Katholiken-Sondergesetz wurde eigentlich durch die liberale Verfassung von 1876 ausser Kraft gesetzt, formell aber nicht aufgehoben; 1889 beharrte die Regierung denn auch gegenüber dem Pfarrer von St. Maria auf ihrem Placet-Recht und liess es sogar auf einen Prozess vor Bundesgericht ankommen (und gewann ihn infolge Nichteintretens des Bundesgerichts auf die Klage des gebüssten Schaffhauser Pfarrers Johann Franz Weber).

Staatliche Besoldung für den katholischen Pfarrer von Ramsen

Mit dem Pfarrbesoldungsdekret von 1907 wurde auch den öffentlich-rechtlich anerkannten nichtreformierten Kirchen die Möglichkeit eröffnet, ihre Geistlichen durch den Kanton besolden zu lassen. Voraussetzung dafür war die Entrichtung einer (bescheidenen) Einkaufssumme von 30'000 Franken – der Betrag entsprach ungefähr dem zehnfachen Jahresgehalt des Pfarrers von Ramsen.⁷⁵ Die Begründung, dass sich nichtreformierte Kirchen zuerst einkaufen mussten, ergab sich aus der historischen Herkunft der dafür beanspruchten Fonds sowie aus der Tatsache, dass die katholische Pfarrei Ramsen mit der Dotation von 1818 und der Ausscheidung von 1838 über ein ausreichendes Kirchengut verfügte, das ja primär auch für die Besoldung der Geistlichen bestimmt war.⁷⁶

74 PfarrA St. Maria, Schachtel 1.12, Gesetz über die kirchlichen Verhältnisse der katholischen Angehörigen des Kantons Schaffhausen, Abschrift.

75 Bächtold, 1911 (wie Anm. 41), S. 175–177.

76 Vgl. Bächtold, 1911 (wie Anm. 41), S. 175f.; Püntener, 1946 (wie Anm. 44), S. 37f.; Ramsen, 1996 (wie Anm. 2), S. 105; Festschrift, 1941 (wie Anm. 2), S. 239.

Antworten im Überblick

Die Situation der reformierten Bevölkerungsmehrheit in Ramsen unter österreichischer Herrschaft war wenig beneidenswert; die Reformierten wurden zwar physisch toleriert, es war ihnen aber nicht möglich, ihre Religion im Dorf zu praktizieren. Zahlreiche Konflikte und Auseinandersetzungen waren die Folge. Erst die Übernahme der Herrschaft durch Zürich im Jahr 1770 brachte eine gewisse Entspannung; die Lage für die reformierte Mehrheit verbesserte sich – wenn auch nur in kleinen Schritten; von einer eigenen Pfarrei oder einem eigenen Pfarrer konnten die Ramser Reformierten allerdings nach wie vor nur träumen.

Als Ramsen 1803 endgültig zu Schaffhausen kam, änderte sich nichts Wesentliches. Die reformierte Schaffhauser Obrigkeit zeigte sich aufgeschlossen für die (materiellen) Bedürfnisse der kleinen katholischen Pfarrei in Ramsen und regelte als neuer Patronatsherr die Ausstattung grosszügig. Dass sich die Ramser Katholiken bei internen Schwierigkeiten an die Schaffhauser Regierung wandten (und nicht an den zuständigen Bischof), darf wohl als indirekter Beweis interpretiert werden, dass sie sich mit den neuen Machtverhältnissen gut arrangiert hatten.

Die Gründung einer eigenen reformierten Kirchgemeinde im Jahr 1838 geschah zwar auf Kosten der bisher allein für die katholische Pfarrei bestimmten Kirchenfonds; die Katholiken wehrten sich denn auch so lange es ging, sie stimmten aber letztlich der auferlegten Lösung zu, nicht zuletzt wohl auch deshalb, weil offensichtlich für beide Pfarreien ausreichende Mittel zur Verfügung standen. Die Existenz zweier unabhängiger Kirchgemeinden scheint jedenfalls das Konfliktpotential im Dorf deutlich verringert und die Basis für ein friedliches Miteinander verstärkt zu haben.

Dass Ende 1836 der Grosse Rat die Bildung einer katholischen Genossenschaft in der Stadt Schaffhausen und die Zulassung regelmässiger katholischer Gottesdienste in der Hauptstadt beschlossen hatte, dürfte der Regierung auf katholischer Seite den nötigen Vertrauensvorschuss eingebracht haben, der den erfolgreichen Verhandlungsabschluss erleichterte.

Die katholische Pfarrei in Ramsen nutzte als erste Schaffhauser Kirchgemeinde die Möglichkeiten der öffentlich-rechtlichen Anerkennung, die in der Kantonsverfassung von 1876 enthalten sind: 1882 wurde die Kirchenorganisation der katholischen Pfarrei Ramsen durch den Grossen Rat genehmigt. Ramsen hatte damit früher als die reformierte Landeskirche demokratische Strukturen und eine von obrigkeitlichen Einflüssen weitgehend unabhängige Stellung errungen. Umgekehrt verlief die Entwicklung bei der Pfarrerbesoldung: Zu Beginn des Jahrhunderts basierte das Einkommen des katholischen Pfarrers ausschliesslich auf dem Fondsvermögen, das der Pfarrei gehörte. 1907 beschloss die Kirchgemeinde, sich in den kantonalen Pfarrbesoldungsfonds einzukaufen und die Entlöhnung des eigenen Pfarrers dem Kanton zu überlassen – damit war Ramsen als einzige katholische Pfarrei den reformierten und christkatholischen Kirchgemeinden gleichgestellt.